

Sächsisches Amtsblatt

Nr. 7/2019

14. Februar 2019

Inhaltsverzeichnis

Sächsisches Staatsministerium des Innern

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Anpassung der Dienstaufwandsentschädigungen nach der Kommunaldienstaufwandsentschädigungsverordnung vom 28. Januar 2019 303

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Anpassung der Aufwandsentschädigungen nach § 155a Absatz 2 des Sächsischen Beamtengesetzes vom 28. Januar 2019 304

Sächsisches Staatsministerium für Kultus

Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Gemeinsamen Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus und des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Gewährung von Zuwendungen nach § 12 des Sächsischen Investitionskraftstärkungsgesetzes (VwV Invest Schule) vom 12. Dezember 2018 305

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Aufforderung zur Einreichung von Projektanträgen im Vorhabenbereich Praxisberater vom 31. Januar 2019 306

Sächsisches Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst über die Genehmigung der Ersten Satzung zur Änderung der Satzung des Kulturraumes Erzgebirge-Mittelsachsen vom 25. Januar 2019 307

Erste Satzung zur Änderung der Satzung des Kulturraumes Erzgebirge-Mittelsachsen vom 14. Dezember 2018 307

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über die Gewährung von Zuwendungen für innovative Unternehmensgründungen (Richtlinie InnoStartBonus) vom 29. Januar 2019 308

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz über die Erstattung der Kosten der Prüfungen des Landesprüfungsamts für Sozialversicherung nach § 274 SGB V (VwV Prüfkosten) vom 22. Januar 2019 311

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Bestellung des Sächsischen Landeswahlbeauftragten und seines Stellvertreters für die Durchführung der Wahlen zu den Organen der Selbstverwaltung auf dem Gebiet der Sozialversicherung vom 23. Januar 2019 313

Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen nach § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zur Feststellung der UVP-Pflicht des Neuvorhabens „B 182 Ortsdurchfahrt Strehla, Torgauer Straße“ Gz.: DD32-8301/22/17-2019/17643 vom 18. Januar 2019 314

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen zur Entstehung der „Familienstiftung Futura nostra“ Gz.: DD21-2245/594/1 vom 28. Januar 2019 315

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die Genehmigung des Ausscheidens der Gemeinde Großdubrau aus dem Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung Sachsen KISA Gz.: L21-2217/89/30 vom 24. Januar 2019 316

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die Genehmigung des Ausscheidens des Abwasserzweckverbandes Kleine Spree aus dem Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung Sachsen KISA Gz.: L21-2217/89/29 vom 24. Januar 2019	317	Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen zum Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes über die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Teilgenehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage für den Bau und die Montage von Kraftfahrzeugen, Ausbau Werk Leipzig, Teilprojekt 2 der Bayerischen Motorenwerke Aktiengesellschaft (BMW AG) am Standort Leipzig – Auslegung des Antrages und der Antragsunterlagen – Az.: L44-8431/1923/13 vom 28. Januar 2019.....	324
Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über das Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für das Änderungsvorhaben der envia Mitteldeutsche Energie AG 110-kV-Hochspannungsleitung Abzweig Glauchau, Bl. 0836 Versetzung Mast und Änderung Anbindung Umspannwerk Glauchau Gz.: C32-0522/546/37 vom 25. Januar 2019	318	Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Befristete Waldumwandlung im Rahmen des Ausbaus der Kleinen Spree“ Gz.: DD42-0522/62 vom 30. Januar 2019	327
Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben wesentliche Änderung der Sauenzuchtanlage am Standort Arzberg OT Packisch Gz.: L44-8431/1926/2 vom 15. Januar 2019	319	Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen zur Entstehung der Friedhold Bauer Stiftung Gz.: DD21-2245/574/1 vom 30. Januar 2019	328
Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen zum Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben Antrag auf Änderung des Betriebes der Sanitärkläranlage der Sachsenmilch Leppersdorf GmbH in Wachau, OT Leppersdorf Gz.: DD41-8618/526/11 vom 31. Januar 2019	320	Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die Nichtigkeit der Bekanntmachung der Genehmigung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Vogtland Arena vom 18. Januar 2019 Gz.: C21-2211/17/10 vom 1. Februar 2019	329
Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen zur Änderung der Satzung der Sammelstiftung der Stadt Bautzen Gz.: DD21-2243/22/3 vom 30. Januar 2019 ...	322	Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die Genehmigung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Vogtland Arena Gz.: C21-2211/17/10 vom 1. Februar 2019	329
Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über das Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht für das Vorhaben der Ontras Gastransport GmbH „FGL 201.21 Umverlegung nördlich Cradefeld ONTRAS-Projekt-Nummer ON 13137“ Gz.: L32-0522/454 vom 28. Januar 2019	323	Verbandssatzung des Zweckverbandes Vogtland Arena	330
		Andere Behörden und Körperschaften	
		Bekanntmachung des Sächsischen Oberbergamtes über die Feststellung des Nichtbestehens der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „2. Planänderung für den Kiessandtagebau Röderau-Bobersen“ nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 31. Mai 2016 präzisiert am 27. September 2017 vom 28. Januar 2019.....	336
		Bekanntmachung des Staatsbetriebes Sachsenforst über den landeseinheitlichen Zeitraum für die Abschussplanung nach § 2 Absatz 1 der Sächsischen Jagdverordnung Az.: 51-8534/265/18 vom 24. Januar 2019	338

Sächsisches Staatsministerium des Innern
Bekanntmachung
des Sächsischen Staatsministeriums des Innern
über die Anpassung der Dienstaufwandsentschädigungen
nach der Kommunaldienstaufwandsentschädigungsverordnung
Vom 28. Januar 2019

Die Dienstaufwandsentschädigungen nach § 3 Absatz 1 und 2 der Kommunaldienstaufwandsentschädigungsverordnung vom 3. Dezember 1997 (SächsGVBl. S. 679), die zuletzt durch die Verordnung vom 4. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 730) geändert worden ist, werden auf der Grundlage von § 3 Absatz 3 der Kommunaldienstaufwandsentschädigungsverordnung angepasst und betragen ab 1. April 2019:

1. Monatliche Dienstaufwandsentschädigung für Landräte und Beigeordnete
(Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 der Kommunaldienstaufwandsentschädigungsverordnung)

Landräte	Beigeordneter, als erster allgemeiner Vertreter	Weitere Beigeordnete
518 Euro	260 Euro	225 Euro

2. Monatliche Dienstaufwandsentschädigung für Bürgermeister und Beigeordnete
(Anlage 2 zu § 3 Absatz 1 der Kommunaldienstaufwandsentschädigungsverordnung)

Einwohnerzahl der Gemeinde	Bürgermeister	Beigeordneter, als erster allgemeiner Vertreter	Weitere Beigeordnete
bis 2 000	228 Euro	–	–
bis 5 000	250 Euro	–	–
bis 10 000	278 Euro	–	–
bis 15 000	318 Euro	166 Euro	–
bis 20 000	394 Euro	187 Euro	–
bis 30 000	415 Euro	208 Euro	–
bis 40 000	443 Euro	235 Euro	193 Euro
bis 60 000	471 Euro	278 Euro	222 Euro
bis 100 000	505 Euro	291 Euro	235 Euro
bis 250 000	560 Euro	332 Euro	262 Euro
bis 500 000	596 Euro	354 Euro	284 Euro
über 500 000	713 Euro	373 Euro	298 Euro

3. Monatliche Dienstaufwandsentschädigung für Verbandsvorsitzende von Verwaltungsverbänden
(Anlage 3 zu § 3 Absatz 1 der Kommunaldienstaufwandsentschädigungsverordnung)

Summe der Einwohnerzahlen der Mitgliedsgemeinden des Verwaltungsverbandes	Verbandsvorsitzender
bis 5 000	120 Euro
bis 7 500	133 Euro
über 7 500	150 Euro

4. Die Dienstaufwandsentschädigung für die in § 1 Satz 2 der Kommunaldienstaufwandsentschädigungsverordnung aufgeführten Amtsträger beträgt monatlich 166 Euro.

Dresden, den 28. Januar 2019

Sächsisches Staatsministerium des Innern
 Dr. Saskia Tietje
 Referatsleiterin

**Bekanntmachung
des Sächsischen Staatsministeriums des Innern
über die Anpassung der Aufwandsentschädigungen
nach § 155a Absatz 2 des Sächsischen Beamtengesetzes**

Vom 28. Januar 2019

Die Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Bürgermeister nach § 155a Absatz 2 Satz 1 des Sächsischen Beamtengesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 971), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 714) geändert worden ist, werden auf der Grundlage von § 155a Absatz 2 Satz 2 des Sächsischen Beamtengesetzes angepasst und betragen ab 1. April 2019 monatlich in Gemeinden

1. bis zu 500 Einwohnern 1 070 Euro,
2. über 500 bis zu 1 000 Einwohnern 2 140 Euro,

3. über 1 000 bis zu 2 000 Einwohnern 2 293 Euro,
4. über 2 000 bis zu 3 000 Einwohnern 2 446 Euro,
5. über 3 000 bis zu 4 000 Einwohner 2 598 Euro und
6. über 4 000 Einwohnern 2 751 Euro.

Die Aufwandsentschädigungen der ehrenamtlichen Ortsvorsteher nach § 155a Absatz 3 Satz 1 des Sächsischen Beamtengesetzes erhöhen sich unter Bezugnahme auf die für die ehrenamtlichen Bürgermeister angepassten und in Satz 1 dieser Bekanntmachung genannten Beträge entsprechend.

Dresden, den 28. Januar 2019

Sächsisches Staatsministerium des Innern
Dr. Saskia Tietje
Referatsleiterin

Sächsisches Staatsministerium für Kultus

Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Gemeinsamen Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus und des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Gewährung von Zuwendungen nach § 12 des Sächsischen Investitionskraftstärkungsgesetzes (VwV Invest Schule)

Vom 12. Dezember 2018

I.

Änderung der VwV Invest Schule

Die VwV Invest Schule vom 26. Juni 2018 (SächsABl. S. 858) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„Verwaltungsvorschrift
des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus
zur Gewährung von Zuwendungen nach § 12 des
Sächsischen Investitionskraftstärkungsgesetzes
(VwV Invest Schule)“.**

2. In Ziffer VI Nummer 3 Satz 1 werden die Wörter „Umwelt und Landwirtschaft“ durch das Wort „Kultus“ ersetzt.
3. In Ziffer VI Nummer 7 werden die Wörter „Umwelt und Landwirtschaft“ durch das Wort „Kultus“ ersetzt und die Wörter „im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Kultus“ gestrichen.

4. Ziffer VI Nummer 9 wird wie folgt geändert:

- a. Nach Satz 3 wird ein neuer Satz 4 eingefügt:
„Abweichend zu Nummer 5 Satz 1 übermitteln die Landkreise und Kreisfreien Städte ab dem 1. Dezember 2018 den Maßnahmeplan dem Staatsministerium für Kultus.“
- b. Im neuen Satz 5 werden die Wörter „Umwelt und Landwirtschaft“ durch das Wort „Kultus“ ersetzt.

5. In Ziffer VIII Nummer 9 Satz 2 werden die Worte „des Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft“ gestrichen.

6. Ziffer VIII Nummer 10 wird wie folgt geändert:

- a. In Satz 1 werden die Worte „Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem“ gestrichen.
- b. Satz 2 wird gestrichen.

II.

Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2018 in Kraft.

Dresden, den 12. Dezember 2018

Der Staatsminister für Kultus
Christian Piwarz

Der Staatsminister für Umwelt und Landwirtschaft
Thomas Schmidt

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Aufforderung zur Einreichung von Projektanträgen im Vorhabenbereich Praxisberater

Vom 31. Januar 2019

Mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds werden Vorhaben gefördert, die die Oberschulen bei der Optimierung der Berufsorientierung unterstützen und die individuelle Förderung der einzelnen Schüler und Schülerinnen zielgerichteter ausgestalten. Infolge sollen die persönlichen Voraussetzungen jedes Schülers und jeder Schülerin stärker berücksichtigt werden und schulische Maßnahmen der Berufsorientierung besser aufeinander abgestimmt und systematisiert werden, um die Berufswahlkompetenz der Schüler und Schülerinnen zu erhöhen. Hierfür sollen Praxisberater eingesetzt werden.

Die Förderung erfolgt auf Grundlage der SMK-ESF-Richtlinie 2014–2020 vom 16. November 2015 (SächsABl. S. 1605), die durch die Richtlinie vom 9. April 2018 (SächsABl. S. 611) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 11. Dezember 2017 (SächsABl. SDR. S. S 409). Der aktuelle Text der Richtlinie ist unter www.revosax.sachsen.de veröffentlicht.

Die in Frage kommenden Schulen, die inhaltlichen Anforderungen wie auch die Anforderungen an die Qualifikation der Praxisberater sind in dem entsprechenden Förderbaustein der SAB zum Praxisberater aufgeführt. Dieser ist einsehbar unter www.sab.sachsen.de.

Ansprechpartner für Beratung und Antragstellung sowie Bewilligungsstelle ist die
Sächsische Aufbaubank – Förderbank – (SAB)
Pirnaische Straße 9
01069 Dresden
Telefon 0351 4910-4930
Telefax 0351 4910-1015
www.sab.sachsen.de

Dresden, den 31. Januar 2019

Sächsisches Staatsministerium für Kultus
Reimann
Referent

Potenzielle Antragsteller werden aufgefordert, sich bei der Bewilligungsstelle hierzu beraten zu lassen und entsprechende Förderanträge einzureichen.

Stichtag für die Beantragung von Vorhaben zum Praxisberater für die Schuljahre 2019/2020 und 2020/2021 ist der 29. März 2019.

Die Bewertung der Anträge erfolgt nach folgenden Kriterien mit der angegebenen Gewichtung:

1. Ziele des Vorhabens (25 Prozent)
2. Zielerreichung, Arbeitsschritte (33 Prozent)
3. Ergebnisse und Dokumentation (25 Prozent)
4. Gesamtausgaben, Fördersumme, Eigenanteil, Wirtschaftlichkeit (17 Prozent)

Daneben werden Aussagen hinsichtlich des jeweiligen Beitrags zu den ESF-Grundsätzen

- Umwelt- und Ressourcenschutz
 - Gleichstellung von Frauen und Männern
 - Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung
- erwartet. Sofern die geplanten Vorhaben mit besonderen Maßnahmen zur Umsetzung der Grundsätze (Umwelt- und Ressourcenschutz, Gleichstellung von Frauen und Männern, Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung) beitragen, werden diese bei der Bewertung zusätzlich berücksichtigt.

Sächsisches Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst über die Genehmigung der Ersten Satzung zur Änderung der Satzung des Kulturraumes Erzgebirge-Mittelsachsen

Vom 25. Januar 2019

Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 8 Satz 1 des Sächsischen Kulturraumgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 811) mit Bescheid vom 5. Dezember 2018, Az.: 2-7003/19/9-2018/, auf der Grundlage des § 2 Absatz 3 Satz 4 des Sächsischen Kulturraumgesetzes die nachfolgende Genehmigung erteilt:

„Der Beschluss Nr. 174 des Kulturkonventes des Kulturraumes Erzgebirge-Mittelsachsen vom 29. November 2018 über die Erste Satzung zur Änderung der Satzung des Kulturraumes wird genehmigt.“

Dresden, den 25. Januar 2019

Sächsisches Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst
Dr. Frey
Referatsleiterin

Erste Satzung zur Änderung der Satzung des Kulturraumes Erzgebirge-Mittelsachsen

Vom 14. Dezember 2018

Aufgrund von § 2 Absatz 3 des Sächsischen Kulturraumgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 2008 (SächsGVBl. S. 539), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. April 2018 (SächsGVBl. S. 171) geändert worden ist, hat der Kulturkonvent des Kulturraumes Erzgebirge-Mittelsachsen am 29. November 2018 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung des Kulturraumes Erzgebirge-Mittelsachsen vom 21. Juni 2018 wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Kulturraum hat seinen Sitz in Flöha.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Annaberg-Buchholz, den 14. Dezember 2018

F. Vogel
Vorsitzender des Kulturkonventes

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über die Gewährung von Zuwendungen für innovative Unternehmensgründungen (Richtlinie InnoStartBonus)

Vom 29. Januar 2019

I. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1. Die Förderung soll Gründerinnen und Gründer dabei unterstützen, ihre Geschäftsidee in Bezug auf neue innovative Produkte oder Dienstleistungen beziehungsweise Geschäftsmodelle weiterzuentwickeln und zum Erfolg zu bringen. Sie soll Gründerinnen und Gründern in der Phase vor und zu Beginn ihrer innovativen Existenzgründung gewährt werden.
2. Der Freistaat Sachsen fördert Projekte auf der Grundlage der §§ 23 und 44 der Sächsischen Haushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und der hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften, in der jeweils geltenden Fassung, nach Maßgabe dieser Richtlinie.
3. Die Förderung erfolgt nach Maßgabe und unter Einhaltung der Voraussetzungen der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1) und deren Nachfolgeregelungen.
4. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.
5. Der Zuwendungsgeber entscheidet aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens in einem wettbewerblichen Verfahren im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

II. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Gründerinnen und Gründer, die beabsichtigen, ein innovatives Gründungsvorhaben umzusetzen und ihre Geschäftsidee in eine tatsächliche Gründung münden zu lassen. Als innovativ gilt eine Geschäftsidee oder ein Gründungsvorhaben, wenn sie oder es die Realisierung von etwas Neuem mit Marktpotenzial beinhaltet oder eine Neuerung umfasst, die zum Beispiel eine wesentliche Verbesserung eines Produkts oder einer Dienstleistung mit einem gesteigerten Kundennutzen hervorruft. Dies kann zum Beispiel eine Produkt- oder Dienstleistungsinnovation, Prozess- oder Verfahrensinnovation oder Geschäftsmodellinnovation sein.

Das neu zu gründende Unternehmen muss seinen Sitz im Freistaat Sachsen haben.

III. Zuwendungsempfänger

1. Zuwendungsempfänger sind natürliche Personen mit einem Alter von mindestens 18 Jahren, die ihren Hauptwohnsitz im Freistaat Sachsen haben.
2. Soll eine Gründung im Rahmen eines Teams erfolgen, können je Gründungsvorhaben maximal zwei Antragsteller gefördert werden.
3. Nicht gefördert werden Studierende, Hochschulabsolventen und Absolventen von Berufsakademien, wissenschaftliches Personal von Hochschulen, Berufsakademien oder Forschungseinrichtungen sowie ehemaliges wissenschaftliches Personal, die im Rahmen von einem mindestens aus zwei Personen bestehendem Team (Gründungsteam) die Gründung eines innovativen Unternehmens beabsichtigen, dessen Aufwendungen für Forschung und Entwicklung auf der Basis eines bereits vorliegenden Businessplans mindestens 15 Prozent seiner gesamten Betriebsausgaben betragen¹.
4. Der Ausschluss nach Nummer 3 gilt nicht für Personen aus den dort genannten Personengruppen, soweit der Antragsteller als Einzelperson oder in einem Team mit anderen Personen, die nicht einer unter Nummer 3 genannten Personengruppe angehören, ein Unternehmen gründen möchte. Ebenso gilt dieser Ausschluss nicht für Personen, bei denen der Hochschulabschluss, der Abschluss an einer Berufsakademie oder das letzte versicherungspflichtige Arbeitsverhältnis an einer Hochschule, einer Berufsakademie oder einer Forschungseinrichtung länger als zehn Jahre zurückliegt.
5. Von der Förderung ausgeschlossen sind Personen, die eine Leistung nach § 137 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2651) geändert worden ist, in Verbindung mit

¹ Zuwendungsempfänger und Zuwendungsvoraussetzungen gemäß Buchstabe C. II und III der ESF Richtlinie „Unternehmensgründungen aus der Wissenschaft“ vom 26. Mai 2015 (SächsABl. S. 806), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 1. Dezember 2017 (SächsABl. SDR. S. S 402)

einem nach den §§ 93, 94 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch gewährtem Gründungszuschuss beziehungsweise nach § 7 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2651) geändert worden ist, in Verbindung mit einem nach § 16b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch gewährtem Einstiegsgeld in Anspruch nehmen.

IV.

Zuwendungsvoraussetzungen

1. Voraussetzung für eine Förderung ist ein Ideenpapier auf der Basis eines onlinebasierten Fragebogens, das eine im Sinne von Ziffer II innovative Geschäftsidee und das zu dessen Umsetzung geplante Vorgehen beschreibt. Auf der Grundlage des Ideenpapiers und der persönlichen Präsentation des Gründers oder des Gründerteams gibt ein vom Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr bei der futureSAX – die Innovationsplattform des Freistaates Sachsen, futureSAX GmbH, eingesetztes Expertengremium in einem wettbewerblichen Verfahren ein Votum zur Förderwürdigkeit des Gründungsvorhabens ab.
2. Die futureSAX GmbH kann aus den eingereichten Ideenpapieren eine Vorauswahl für die Bewertung oder die persönliche Präsentation vor dem Expertengremium treffen.
3. Das Expertengremium legt bei seiner Entscheidung eine Bewertungsmatrix zu Grunde, die folgende Kriterien umfasst:
 - a. Gründerpersönlichkeit/Gründerteam,
 - b. Kundennutzen, Innovationsgehalt oder Neuartigkeit der Geschäftsidee,
 - c. Adressierter Markt, Wettbewerbssituation,
 - d. Machbarkeit,
 - e. Branche und Bedarf.
 Darüber hinaus können Bewerber unberücksichtigt bleiben, welche die Voraussetzungen nach Ziffer VI Nummer 1 und Nummer 2 Satz 1 offensichtlich nicht erfüllen können. Die Bewertung anhand der vorgenannten Kriterien wird im Fördervotum des Expertengremiums dokumentiert.
4. Die futureSAX GmbH begleitet die Gründerinnen und Gründer kostenfrei im Rahmen des bestehenden Netzwerks und im Rahmen ihrer Erfahrungen mit der Unterstützung von Existenzgründungen. Ziel ist es, die Wahrscheinlichkeit für die erfolgreiche Umsetzung der Geschäftsidee in der Gründungsphase signifikant zu erhöhen. Während der Projektlaufzeit werden durch die futureSAX GmbH mindestens zwei Begleittermine durchgeführt, bei denen der Zuwendungsempfänger über die Fortschritte bei der Vorbereitung und Umsetzung seiner Gründungsidee berichtet. Nach Ablauf des Bewilligungszeitraums findet ein Abschlussgespräch einschließlich einer Dokumentation zu den Ergebnissen im Zusammenhang mit dem Gründungsvorhaben statt.
5. Die mehrmalige Förderung von Gründerinnen und Gründern ist ausgeschlossen.
6. Eine Kombination mit gleichartigen Programmen, zum Beispiel Stipendien oder Förderprogrammen zur Finanzierung des Lebensunterhalts, ist ausgeschlossen.

7. Neben der Arbeit am Gründungsvorhaben sind während des Bewilligungszeitraums andere entgeltliche Tätigkeiten durch den Zuwendungsempfänger im Umfang von mehr als 15 Stunden pro Woche ausgeschlossen.
8. Die Gründung darf zum Zeitpunkt der Bewilligung noch nicht erfolgt sein.

V.

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

1. Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses als Festbetrag gewährt.
2. Die Höhe der Zuwendung beträgt 1 000 Euro pro Monat und Gründerin oder Gründer für maximal zwölf Monate. Die Zuwendung erhöht sich für jedes zum Zeitpunkt der Bewilligung unterhaltspflichtige Kind der Gründerin oder des Gründers um jeweils 100 Euro pro Monat.
3. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt zunächst in gleichen monatlichen Raten für sechs Monate. Für die weiteren sechs Monate steht die Zuwendung unter der aufschiebenden Bedingung, dass die geplante Gründung tatsächlich erfolgt ist.
4. Wird das Unternehmen nicht innerhalb der ersten sechs Monate im Auszahlungszeitraum gegründet, wird die Zahlung des Zuschusses bis zum Nachweis der Gründung ausgesetzt. Sobald der Nachweis der Gründung vorliegt, werden ausgesetzte Zahlungen gewährt und die Zuwendung für die verbleibenden Monate in einer Rate ausgezahlt. Eine Verzinsung der ausgesetzten Zahlungen erfolgt nicht.
5. Liegt bis zum Ablauf von zwölf Monaten nach Beginn der ersten Auszahlung kein Nachweis der Gründung des Unternehmens vor, endet der Förderzeitraum rückwirkend nach den ersten sechs Monaten.

VI.

Verfahren

1. Die Auswahl der Projekte erfolgt in einem wettbewerblichen Verfahren. Das Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr veröffentlicht dazu Förderaufrufe mit einem Stichtag im Sächsischen Amtsblatt und über weitere öffentlich zugängliche Wege. Bis zu diesem Stichtag ist das Ideenpapier im Bewerbungsverfahren auf elektronischem Weg über ein bereitgestelltes Portal bei der futureSAX GmbH einzureichen (onlinebasierter Fragebogen). Das Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr kann die Förderaufrufe regional, auf Branchen oder auf ausgewählte Themen beschränken.
2. Die Einreichung muss neben persönlichen Angaben zum Nachweis der Voraussetzungen nach Ziffer III dieser Richtlinie eine Beschreibung des Vorhabens (Ideenpapier) umfassen. Nach Auswahl der Projekte durch das bei der futureSAX GmbH eingesetzte Expertengremium erfolgt eine förmliche Antragstellung bei der Bewilligungsstelle, der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank (SAB). Die Bewilligungsstelle entscheidet innerhalb von vier Wochen über den förmlichen Antrag.
3. Abweichend von Nummer 6.1 der Anlage 2 zur Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung (im Folgenden ANBest-P genannt) wird bestimmt,

dass der Verwendungsnachweis spätestens drei Monate nach Ende des Bewilligungszeitraumes bei der Bewilligungsstelle einzureichen ist. Dieser besteht aus einem Sachbericht, der eine Beschreibung zur Entwicklung der Gründungsidee und eine Beschreibung der wirtschaftlichen Entwicklung des Unternehmens und seiner Perspektive enthält. Auf einen zahlenmäßigen Nachweis wird verzichtet.

VII.

Rückforderung und Widerruf

Werden die Begleittermine nach Ziffer IV Nummer 4 vom Gründer nicht wahrgenommen oder wird bei den

Begleitterminen oder auf eine andere Art die Einstellung der Arbeit am Projekt festgestellt, kann die Zuwendung für die zweite Phase der Förderung widerrufen werden.

VIII.

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Dresden, den 29. Januar 2019

Der Staatsminister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Martin Dulig

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz über die Erstattung der Kosten der Prüfungen des Landesprüfungsamts für Sozialversicherung nach § 274 SGB V (VwV Prüfkosten)

Vom 22. Januar 2019

Aufgrund von

- § 274 Absatz 2 Satz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2394) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, § 281 Absatz 3 Satz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 274 Absatz 2 Satz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,
 - § 46 Absatz 6 Satz 7 des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014, 1015), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2587) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 274 Absatz 2 Satz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch und
 - in Ausführung von § 5 des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Sozialgesetzbuches vom 6. Juni 2002 (SächsGVBl. S. 168, 169), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juni 2018 (SächsGVBl. S. 472) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
- werden für die Kostentragung der vom Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz als für die Prüfung der Geschäfts-, Rechnungs- und Betriebsführung nach § 274 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zuständigen obersten Verwaltungsbehörde für die durch das Landesprüfungsamt für Sozialversicherung durchzuführenden Prüfungen folgende Regelungen getroffen:

I.

Grundsatz

Die Kosten, die dem Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz auf Grund der Prüftätigkeit durch das Landesprüfungsamt für Sozialversicherung nach § 274 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch entstehen (erstattungs-pflichtige Kosten), sind zu erstatten.

II.

Erstattungspflichtige

Erstattungspflichtig sind die

1. landesunmittelbaren Krankenkassen,
2. Arbeitsgemeinschaften und Landesverbände der Krankenkassen,
3. die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen und die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen sowie
4. die Prüfungsstellen und Beschwerdeausschüsse.

III.

Erstattungspflichtige Kosten

1. Die erstattungspflichtigen Kosten umfassen die auf die Prüftätigkeit des Landesprüfungsamtes für Sozialversicherung im Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz gemäß Ziffer I entfallenden tatsächlichen Personal- und Sachkosten einschließlich der Zuführungen an den Generationenfonds des Freistaates Sachsen und der Beihilfen des jeweiligen Haushaltsjahres. Die hierbei entstehenden allgemeinen Personalkosten des jeweiligen Haushaltsjahres (Personalnebenkosten, Personalgemeinkosten und Kosten für Hilfspersonal) werden pauschal nach den Regelungen der VwV Kostenfestlegung 2013 vom 11. Oktober 2012 (SächsABl. S. 1324), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 8. Dezember 2017 (SächsABl. SDR. S. S 378), in der jeweils geltenden Fassung, einbezogen.
2. Das Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz ermittelt durch das Landesprüfungsamt für Sozialversicherung die Höhe der erstattungspflichtigen Kosten, setzt diese fest und gibt die zu tragenden Erstattungsbeträge den Erstattungspflichtigen bekannt.
3. Nachträglich festgestellte Änderungen in den Berechnungsgrundlagen sind bei Ermittlung der erstattungspflichtigen Kosten zu berücksichtigen.

IV.

Erstattungsbeträge

Die Erstattungsbeträge stellt das Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz durch das Landesprüfungsamt für Sozialversicherung unter folgender Maßgabe fest:

1. Die Erstattungspflichtigen nach Ziffer II Nummer 2 bis 4 tragen die Kosten der bei ihnen durchgeführten Prüfungen nach Maßgabe von § 274 Absatz 2 Satz 4 bis 9 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch.
2. Die Kosten für Aufsichtsprüfungen nach § 88 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973; 2011 I S. 363), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2651) geändert worden ist, werden bei der Feststellung der Erstattungsbeträge mindernd berücksichtigt.

3. Die um die Kosten nach Nummer 1 und 2 bereinigten erstattungspflichtigen Kosten werden auf die Erstattungspflichtigen nach Ziffer II Nummer 1 nach Maßgabe von § 274 Absatz 2 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch umgelegt.
4. Die Erstattungsbeträge der landesunmittelbaren Pflegekassen sind in den Erstattungsbeträgen der landesunmittelbaren Krankenkassen enthalten.
2. Das Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz gibt durch das Landesprüfungsamt für Sozialversicherung die Höhe der Vorschüsse bis zum 1. Februar bekannt. Die Vorschüsse sind im Voraus zu zahlen und jeweils zum 1. März, 1. Juni, 1. September und 1. Dezember eines Kalenderjahres fällig.
3. Die Vorschusszahlungen werden auf den Erstattungsbetrag angerechnet.

V.
Abrechnungszeitraum

Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Abrechnung erfolgt im Folgejahr.

VI.
Vorschüsse

1. Für das laufende Kalenderjahr werden von den landesunmittelbaren Krankenkassen vierteljährlich Vorschüsse auf den Erstattungsbetrag in Höhe eines geschätzten Quartalsbedarfs, unter Zugrundelegung der Verhältnisse des letzten Abrechnungsjahres, erhoben.

VII.
Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales über die Erstattung der Kosten der vom Sächsischen Landesprüfungsamt für Sozialversicherung durchgeführten Prüfungen vom 2. September 2009 (SächsABl. S. 1752), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 16. November 2017 (SächsABl. Sdr. S. S 422), außer Kraft.

Dresden, den 22. Januar 2019

Die Staatsministerin für Soziales und Verbraucherschutz
Barbara Klepsch

**Bekanntmachung
des Sächsischen Staatsministeriums
für Soziales und Verbraucherschutz
zur Bestellung des Sächsischen Landeswahlbeauftragten und seines
Stellvertreters für die Durchführung der Wahlen zu den Organen
der Selbstverwaltung auf dem Gebiet der Sozialversicherung**

Vom 23. Januar 2019

Gemäß § 2 Absatz 2 der Wahlordnung für die Sozialversicherung vom 28. Juli 1997 (BGBl. I S. 1946), die zuletzt durch Artikel 29 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2010) geändert worden ist, wird bekannt gemacht:

Nach § 53 Absatz 2 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973; 2011 I S. 363), das zuletzt durch Artikel 7a des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2757) geändert worden ist, in Verbindung mit § 2 Absatz 1 der Wahlordnung für die Sozialversicherung wird mit Wirkung zum 1. Februar 2019

Herr Regierungsdirektor Marko Jaksch

zum Sächsischen Landeswahlbeauftragten für die Durchführung der Wahlen zu den Organen der Selbstverwaltung auf dem Gebiet der Sozialversicherung bestellt.

Mit Wirkung zum 1. Oktober 2015 wurde

Herr Regierungsrat Thomas Bertel

zum Stellvertreter bestellt. Diese Bestellung besteht fort.

Dresden, den 23. Januar 2019

Die Staatsministerin für Soziales und Verbraucherschutz
Barbara Klepsch

Der Sächsische Landeswahlbeauftragte für die Durchführung der Wahlen zu den Organen der Selbstverwaltung auf dem Gebiet der Sozialversicherung und sein Stellvertreter haben ihren Sitz im Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz. Sie sind unter folgenden Kontaktdaten zu erreichen:

Sächsischer Landeswahlbeauftragter für
die Sozialversicherungswahlen
Albertstraße 10
01097 Dresden
Telefon: 0351 564-56321 und 0351 564-57321
Fax: 0351 564-55309
E-Mail: lwb@sms.sachsen.de

Die Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales über die Bestellung der Landeswahlbeauftragten und ihres Stellvertreters für die Durchführung der Wahlen zu den Organen der Selbstverwaltung auf dem Gebiet der Sozialversicherung 2017 vom 1. September 2015 (SächsABl. S. 1347) wird zum 31. Januar 2019 gegenstandslos.

Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen nach § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Feststellung der UVP-Pflicht des Neuvorhabens „B 182 Ortsdurchfahrt Strehla, Torgauer Straße“

Gz.: DD32-8301/22/17-2019/17643

Vom 18. Januar 2019

Gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Mit Schreiben vom 3. September 2018 hat das Landesamt für Straßenbau und Verkehr die Durchführung einer Allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 UVPG in Verbindung mit § 17b Absatz 1 Nummer 2 FStrG beantragt. Die Planfeststellungsbehörde führt daher nach § 7 Absatz 1 Satz 1 UVPG die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durch und dokumentiert die Durchführung und das Ergebnis gemäß § 7 Absatz 7 UVPG.

Die allgemeine Vorprüfung hat für das Änderungsvorhaben **keine UVP-Pflicht** ergeben.

Das Änderungsvorhaben ist nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG nicht UVP-pflichtig, weil Merkmale (Kriterium 1 der Anlage 3 des UVPG) und Standort (Kriterium 2 der Anlage 3 des UVPG) sowie Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen des Änderungsvorhabens (Kriterium 3 der Anlage 3 des UVPG) in ihrer Zusammenschau keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ergeben haben, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die tragenden Erwägungen gem. § 5 Absatz 2 UVPG i. V. m. Anlage 3 des UVPG sind folgende:

Gegenstand des Vorhabens ist der Neubau von zwei Rückhaltebauwerken, welche Starkniederschläge im westlich gelegenen Bereich der B 182 zwischen der Jugendherberge Strehla und dem Freibad Strehla/Abzweig nach Görzig abfangen und gedrosselt durch zwei vorhandene Durchlässe unter der B 182 hindurch ableiten. Das Vorhaben umfasst eine Fläche von zirka 25 600 m². Neben den zwei Rückhaltebauwerken, die als begrünte Verwallungen mit einer maximalen Höhe von 1,40 m ü. GOK ausgebildet werden, ist die

Anlage von zwei einreihigen Feldhecken jeweils entlang des Fußes der Retentionsräume vorgesehen. Sie besitzen eine Länge von etwa 75 m und 60 m. Notwendige Neuanlagen beziehungsweise Ertüchtigungen von Abflussgräben und der Bau eines kleineren Tosbeckens an der nördlichen Verwallung vervollständigen die Bautätigkeiten.

Durch das Vorhaben werden 8 900 m² Intensivacker in Anspruch genommen und mit Extensivgrünland, Landschaftsrasen, Feldheckenpflanzung und auf den Pflegewegen mit Schotterrasen überdeckt. Anlagebedingt kommt es zu einer Vollversiegelung von zirka 715 m² Boden beziehungsweise einer Teilversiegelung von zirka 1 769 m² Boden. Die Versiegelungen werden durch die ökologische Aufwertung des Baubereiches vollständig kompensiert.

Die auf der östlichen Seite der B 182 angrenzenden Natura 2000-Gebiete sowie das Landschaftsschutzgebiet „Riesaer Elbtal und Seußlitzer Elbhügelland“ werden in ihren Schutzziele nicht negativ beeinträchtigt. Die Erweiterung der vorhandenen Abflussgräben seitlich der B 182 erfolgt auf stark vorbelastetem Raum und stellt keine Verschlechterung der ökologischen Situation dar. Die notwendige Fällung eines Baumes wird als unerheblich eingestuft, da er am bisherigen Standort keine Entwicklungsmöglichkeiten hat und einen nur geringen Stammdurchmesser sowie eine geringe Vitalität besitzt.

Das Vorhaben verringert die Risiken für die menschliche Gesundheit durch seine Schutzfunktion vor Überflutung und Schlammablagerung auf der B 182 und östlich gelegener Bereiche. Eine eventuell baubedingt notwendige, einseitige Straßensperrung mit Wechsel-Lichtsignalanlage stellt keine wesentliche Verkehrsbehinderung dar.

Diese Feststellung zur UVP-Pflicht ist nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Zusätzlich kann die Bekanntmachung auf die Internetseite der Landesdirektion Sachsen, unter <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachungen> eingesehen werden.

Dresden, den 18. Januar 2019

Uwe Dewald
Referatsleiter Planfeststellung

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
zur Entstehung der „Familienstiftung Futura nostra“**

Gz.: DD21-2245/594/1

Vom 28. Januar 2019

Durch Anerkennung der Landesdirektion Sachsen vom 25. Januar 2019 ist die mit Stiftungsgeschäft vom 17. Januar 2019 errichtete „Familienstiftung Futura nostra“ mit Sitz in Schirgiswalde-Kirschau als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts entstanden.

Zweck der Stiftung ist die Förderung und Unterstützung der Stifterin, ihres Ehegatten im gesetzlichen Güterstand

und ihrer Abkömmlinge, zum Beispiel durch finanzielle Zuwendungen, Übernahme von Kosten, Gewährung von Unterkunft.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Inneres, Soziales und Gesundheit – Kommunalwesen eingesehen werden.

Dresden, den 28. Januar 2019

Landesdirektion Sachsen
Koller
Abteilungsleiter

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
über die Genehmigung des Ausscheidens der Gemeinde Großdubrau
aus dem Zweckverband Kommunale
Informationsverarbeitung Sachsen KISA**

Gz.: L21-2217/89/30

Vom 24. Januar 2019

Die Landesdirektion Sachsen hat mit Bescheid vom 2. Januar 2019 auf der Grundlage von § 61 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 2 und Satz 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 196), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 626) geändert worden ist, den Beschluss der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kommunale Informationsverarbeitung Sachsen KISA vom 21. September 2018 (Beschluss VV 2018/003) über das Ausscheiden der Gemeinde Großdubrau aus dem Zweckverband genehmigt.

Der Beschluss der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kommunale Informationsverarbeitung Sachsen KISA vom 21. September 2018 (Beschluss VV 2018/003) über das Ausscheiden der Gemeinde Großdubrau aus dem Zweckverband tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung seiner Genehmigung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Inneres, Soziales und Gesundheit – Kommunalwesen eingesehen werden.

Chemnitz, den 24. Januar 2019

Landesdirektion Sachsen
Bürkel
Vizepräsident

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
über die Genehmigung des Ausscheidens des
Abwasserzweckverbandes Kleine Spree aus dem Zweckverband
Kommunale Informationsverarbeitung Sachsen KISA**

Gz.: L21-2217/89/29

Vom 24. Januar 2019

Die Landesdirektion Sachsen hat mit Bescheid vom 2. Januar 2019 auf der Grundlage von § 61 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 2 und Satz 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 196), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 626) geändert worden ist, den Beschluss der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kommunale Informationsverarbeitung Sachsen KISA vom 21. September 2018 (Beschluss VV 2018/003) über das Ausscheiden des Abwasserzweckverbandes Kleine Spree aus dem Zweckverband genehmigt.

Der Beschluss der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kommunale Informationsverarbeitung Sachsen KISA vom 21. September 2018 (Beschluss VV 2018/003) über das Ausscheiden des Abwasserzweckverbandes Kleine Spree aus dem Zweckverband tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung seiner Genehmigung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.ids.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Inneres, Soziales und Gesundheit – Kommunalwesen eingesehen werden.

Chemnitz, den 24. Januar 2019

Landesdirektion Sachsen
Bürkel
Vizepräsident

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
über das Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung zur Feststellung
der UVP-Pflicht für das Änderungsvorhaben
der envia Mitteldeutsche Energie AG
110-kV-Hochspannungsleitung Abzweig Glauchau, Bl. 0836
Versetzung Mast und Änderung Anbindung Umspannwerk Glauchau**

Gz.: C32-0522/546/37

Vom 25. Januar 2019

Gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Die envia Mitteldeutsche Energie AG hat mit Schreiben vom 18. Januar 2019 für das Vorhaben „110-kV-Hochspannungsleitung Abzweig Glauchau, Bl. 0836, Versetzung Mast und Änderung Anbindung Umspannwerk Glauchau“ einen Antrag auf standortbezogene Vorprüfung nach §§ 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung gestellt.

Das Vorhaben liegt in der Stadt Glauchau, in der Gemarkung Glauchau.

Die Landesdirektion Sachsen hat für dieses Vorhaben zur Feststellung der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt. Nach § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung wird die standortbezogene Vorprüfung als überschlägige Prüfung in zwei Stufen

durchgeführt. Die erste Prüfungsstufe hat ergeben, dass für das Vorhaben keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 3.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Damit hat sich die Pflicht zur Durchführung der zweiten Prüfungsstufe gemäß § 7 Absatz 2 Satz 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung erübrigt.

Die Feststellung über die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Absatz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung).

Die entscheidungserheblichen Unterlagen sind gemäß den Bestimmungen des sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (SächsGVBl. S. 507) geändert worden ist, in der Landesdirektion Sachsen, Referat 32 C, Altchemnitz Straße 41, 09120 Chemnitz, auf Antrag zugänglich.

Die Bekanntmachung erfolgt zusätzlich auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://lds.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Infrastruktur Energie.

Chemnitz, 25. Januar 2019

Landesdirektion Sachsen
Sippel
Referatsleiterin Planfeststellung

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
für das Vorhaben wesentliche Änderung der Sauenzuchtanlage
am Standort Arzberg OT Packisch**

Gz.: L44-8431/1926/2

Vom 15. Januar 2019

Gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Landesdirektion Sachsen hat der Tierzucht Packisch GmbH & Co. KG, Alte Züllsdorfer Straße 14, 04886 Beilrode, OT Zwethau gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist, in Verbindung mit Nummer 7.1.8.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Biogasanlage als Nebenanlage der Sauenzuchtanlage am Standort 04886 Arzberg, OT Packisch, Betonstraße 1, Gemarkung Arzberg, Flur 11, Flurstücke 10/1 und 11/1 erteilt.

Gegenstand der Änderung ist die Erhöhung der Durchsatzkapazität der Biogasanlage von 65 t/d auf 88 t/d Substrat einschließlich des zusätzlichen Einsatzes von Kartoffeln und Rüben, die Errichtung und der Betrieb von zwei zusätzlichen Gärrestlagerbehältern mit einer Lagerkapazität von je 3 878m³, die Änderung der vorhandenen 2 Blockheizkraftwerke (Ersatz durch jeweils ein 8-Zylinder-Modul, Gas-Otto-Motor) mit einer Feuerungswärmeleistung von je 644 kW einschließlich Errichtung notwendiger Anlagenteile und Ausrüstungen (unter anderem zwei Flachspiegelsaugbrunnen zur Löschwasserversorgung). Die Menge des erzeugten Biogases erhöht sich auf 2,3 Mio. Nm³/a.

Die Sauenzuchtanlage ist der Nummer 7.8.1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung zuzuordnen. Für das Vorhaben besteht nach § 9 Absatz 1 Nummer 2 die UVP-Pflicht, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung gibt die Landesdirektion Sachsen ihre Feststellung der Öffentlichkeit bekannt.

Die Vorprüfung der Landesdirektion hat ergeben, dass eine UVP-Pflicht nicht vorliegt, weil das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben, die nach § 25 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, sind nicht zu erwarten. Folgende Gründe werden für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht nach Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung als wesentlich angesehen:

Zusätzliche erheblich nachteilige oder andere Umweltauswirkungen sind weder durch das beantragte Vorhaben noch im Zusammenwirken mit der bestehenden Biogasanlage und Sauenzuchtanlage zu erwarten. Dies ergibt sich insbesondere aus der Tatsache, dass es sich bei dem Vorhaben in der Hauptsache um die Errichtung von zwei neuen Lagerbehältern für ausgegorene Gärreste handelt, welche zudem noch mit einer emissionsmindernden Abdeckung versehen sind. Die Behälter sind so beschaffen und werden so unterhalten und betrieben werden, dass nachteilige Veränderungen oder schädliche Verunreinigungen des Grundwassers nicht zu besorgen sind. Die mit dem Vorhaben verbundene Neuversiegelung von Flächen wird durch Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen.

Die Auswirkungen des Vorhabens hinsichtlich der von der Gesamtanlage verursachten Zusatzbelastung luftgetragener Schadstoffe sind nicht relevant. Ebenso ist von keiner erheblichen Beeinträchtigung durch Gerüche und Geräusche in der Nachbarschaft auszugehen. Im Ergebnis der Vorprüfung im Einzelfall sind im bestimmungsgemäßen Betrieb der Gesamtanlage erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten, die im Zuge der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen wären. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3a Satz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung die vorgenannte Entscheidung der Landesdirektion Sachsen nicht selbstständig anfechtbar ist.

Diese Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> einsehbar.

Leipzig, den 15. Januar 2019

Landesdirektion Sachsen
Dr. Walsleben
Referatsleiterin

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
zum Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
für das Vorhaben Antrag auf Änderung des Betriebes der
Sanitärkläranlage der Sachsenmilch Leppersdorf GmbH
in Wachau, OT Leppersdorf**

Gz.: DD41-8618/526/11

Vom 31. Januar 2019

Gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Sachsenmilch Leppersdorf GmbH, An den Breiten in 01454 Wachau, OT Leppersdorf, hat mit Datum vom 6. November 2018 und dem Nachtrag vom 21. Dezember 2018 die Genehmigung zur Änderung des Betriebes der Sanitärkläranlage nach § 55 Absatz 2 des Sächsischen Wassergesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (SächsGVBl. S. 287) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, beantragt.

Für die Änderung des Betriebes dieser Anlage, die der Nummer 13.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zuzuordnen ist, und die kumulierend mit der am Standort ebenfalls vorhandenen Produktionskläranlage (Nummer 13.1.1 Spalte 1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung) betrachtet werden muss, ist gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Diese Einzelfallprüfung gemäß § 7 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zu berücksichtigen wären. Eingriffe in Natur und Landschaft finden nicht statt. Dies ist zusammengefasst wie folgt zu begründen:

Die geplante Maßnahme umfasst die Änderung des Betriebes der Sanitärkläranlage auf dem Betriebsgelände der Sachsenmilch Leppersdorf GmbH, An den Breiten, 01452 Wachau, OT Leppersdorf. Geplant ist die Erhöhung der Kapazität von jetzt maximal 145 kg/d BSB5 (roh) auf maximal 216 kg/d BSB5 (roh) und hydraulisch jetzt maximal 280 m³/d auf maximal 560 m³/d Abwasser sowie die Änderung des bisherigen Überwachungswertes für den Parameter CSB im Ablauf von derzeit genehmigten 80 mg/l auf 40 mg/l in der wasserrechtlichen Erlaubnis. An der Anlage werden keine baulichen Veränderungen vorgenommen.

Der Standort des Vorhabens befindet sich auf dem Betriebsgelände der Sachsenmilch Leppersdorf GmbH innerhalb der als Gewerbegebiet festgesetzten Fläche des rechtskräftigen Bebauungsplans „Gewerbegebiet Leppersdorf“ und dort innerhalb der festgesetzten Ver- und Entsorgungsflächen. Es widerspricht demnach diesen Festsetzungen nicht und die Vorgaben der örtlichen und überörtlichen

Planungen werden eingehalten. Mit einer Nutzungseinschränkung ist nicht zu rechnen. Da keine baulichen Änderungen an der Anlage durchgeführt werden, findet keine zusätzliche Bodenversiegelung statt. Während des beantragten Betriebes der Anlage ist nicht mit einer erheblichen Erhöhung der Schallemissionen zu rechnen. Abfallmengen werden nicht signifikant erhöht. Die Entsorgung ist sichergestellt. Umweltverschmutzungen treten nicht auf. Risiken für die menschliche Gesundheit sind nicht erkennbar.

Bei der Gesamtanlage handelt es sich um einen Betriebsbereich im Sinne von § 3 Abs. 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist, der der unteren Klasse zuzuordnen ist und für den daher die Grundpflichten der Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483), die zuletzt durch Artikel 1a der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882) geändert worden ist, gelten. Störfallrisiken im Sinne vom § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung werden durch die Änderung des Betriebes der Sanitärkläranlage nicht erhöht.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind als Festsetzungen im Bebauungsplan „Gewerbegebiet Leppersdorf“ enthalten und da durch die Erweiterung der Sanitärkläranlage keinerlei bauliche Änderungen vorgenommen werden, nicht notwendig.

An den Standort gibt es keine besonderen Qualitätsanforderungen, da dieser durch die Betriebsgebäude und die Kläranlage bereits genutzt wird. Besonders empfindliche Gebiete nach Nummer 2.3 Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung sind nicht betroffen.

Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung sind durch die Änderung des Betriebes nicht zu erwarten. Die Gesamtmenge des Abwassers, welches vom Standort in das Fließgewässer Große Röder eingeleitet wird, wird nicht erhöht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Absatz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung die vorgenannte Entscheidung der Landesdirektion Sachsen nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle

Dresden – Referat 41, Stauffenbergallee 2 in 01099 Dresden, zugänglich.

Diese Bekanntmachung ist außerdem auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.ids.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik „Umweltschutz – Wasserwirtschaft“ einsehbar.

Dresden, den 31. Januar 2019

Landesdirektion Sachsen
Svarovsky
Abteilungsleiter

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
zur Änderung der Satzung der Sammelstiftung der Stadt Bautzen**

Gz.: DD21-2243/22/3

Vom 30. Januar 2019

Mit Bescheid der Landesdirektion Sachsen vom 18. Dezember 2018 wurde die vom Stiftungsvorstand der Sammelstiftung der Stadt Bautzen am 13. November 2018 beschlossene Änderung der Satzung der Sammelstiftung der Stadt Bautzen genehmigt. Mit der Satzungsänderung wurde der Zweck der Stiftung neu formuliert. Die Satzung legt den Zweck der Stiftung wie folgt fest:

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar die Förderung gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Stiftung ist die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen, die Förderung von Bildung und Erziehung sowie die Förderung von Kunst und Kultur. Der Stiftungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

a) Unterhaltung und Ausbau der gemeinnützigen Einrichtung – Äußere Lauenstraße 23;

- b) Unterstützung durch einmalige Beihilfen an Arme, Kranke und Obdachlose;
- c) Erhaltung kultureller Denkmäler und Zuwendungen für das Museum der Stadt Bautzen;
- d) Zuwendungen für schulische Zwecke, unter anderem Förderung von guten Schülern in Form von Auszeichnungen;
- e) Beihilfen für Waisen, Halbwaisen;
- f) Zuwendungen zur Unterhaltung von Kindereinrichtungen, Kinder- und Jugendheimen.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Inneres, Soziales und Gesundheit – Kommunalwesen eingesehen werden.

Dresden, den 30. Januar 2019

Landesdirektion Sachsen
Koller
Abteilungsleiter

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
über das Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung des
Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht für das Vorhaben
der Ontras Gastransport GmbH „FGL 201.21 Umverlegung
nördlich Cradefeld ONTRAS-Projekt-Nummer ON 13137“**

Gz.: L32-0522/454

Vom 28. Januar 2019

Gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Ontras Gastransport GmbH hat für das geplante Vorhaben „FGL 201.21 Umverlegung nördlich Cradefeld ONTRAS-Projekt-Nummer ON 13137“ einen Antrag auf standortbezogene Vorprüfung nach § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung gestellt.

Die Landesdirektion Sachsen hat für dieses Vorhaben zur Feststellung der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt. Nach § 7 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung wird die standortbezogene Vorprüfung als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. Die erste Prüfungsstufe hat ergeben, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 des Gesetzes über die

Umweltverträglichkeitsprüfung aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Damit hat sich die zweite Stufe der Prüfung gemäß § 7 Abs. 2 Satz 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung erübrigt und eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht nicht.

Die Feststellung über die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Absatz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung).

Die entscheidungserheblichen Unterlagen sind gemäß den Bestimmungen des sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782, 793) geändert worden ist, in der Landesdirektion Sachsen, Referat 32, Braustraße 2, 04107 Leipzig, zugänglich.

Die Bekanntmachung erfolgt zusätzlich auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://lds.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Infrastruktur Energie.

Leipzig, den 28. Januar 2019

Landesdirektion Sachsen
Susok
Referatsleiter

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
zum Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes über die Erteilung
einer immissionsschutzrechtlichen Teilgenehmigung zur wesentlichen
Änderung der Anlage für den Bau und die Montage von Kraftfahrzeugen,
Ausbau Werk Leipzig, Teilprojekt 2 der Bayerischen Motorenwerke
Aktiengesellschaft (BMW AG) am Standort Leipzig –
Auslegung des Antrages und der Antragsunterlagen –**

Az.: L44-8431/1923/13

Vom 28. Januar 2019

Die Landesdirektion Sachsen hat der Bayerischen Motorenwerke Aktiengesellschaft, in 04349 Leipzig, BMW Allee 1, mit Datum vom 12. Dezember 2018 eine immissionsschutzrechtliche Teilgenehmigung (zweite Teilgenehmigung) zum Vorhaben Ausbau Werk Leipzig, Änderung 294, am Standort BMW Allee 1 in 04349 Leipzig, Gemarkung Plaußig, Flurstück 308/1, erteilt.

Der verfügende Teil der Genehmigung lautet im Wesentlichen:

I. Entscheidung

1.1 Der Bayerischen Motoren Werke Aktiengesellschaft (BMW AG), Werk Leipzig, BMW Allee 1 in 04349 Leipzig wird auf den Antrag vom 8. März 2018, zuletzt ergänzt am 24. September 2018, gemäß §§ 8, 16 Absatz 1 und 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden, ist die immissionsschutzrechtliche Teilgenehmigung (Zweite Teilgenehmigung) zur wesentlichen Änderung des BMW Werks Leipzig, einer Anlage für den Bau und die Montage von Kraftfahrzeugen gemäß Nr. 3.24 G des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), am Standort BMW Allee 1 in 04349 Leipzig, Gemarkung Plaußig, Flurstück 308/1, erteilt.

1.2 Das Gesamtvorhaben Änderung Nr. 294 soll eine Steigerung der Produktionskapazität von Rohkarossen von derzeit 300 000 Einheiten pro Jahr auf 352 000 Einheiten pro Jahr und die Steigerung der Kapazität der Lackiererei von derzeit 250 000 Einheiten pro Jahr auf 352 000 Einheiten pro Jahr bewirken. Die zweite Teilgenehmigung umfasst folgende Antragsgegenstände:
Teilprojekte:

A1: Bauliche Erweiterung Technologie Montage, Geb. 50

Bauliche Erweiterung Finger 1
Erweiterung Stahlbau Bandoberkonstruktion (BOK), Finger 4
Bauliche Erweiterung Mittelspange
Erweiterung der Pausenflächen im Finger 3

A2: Bauliche Erweiterung Technologie Logistik, Geb. 80.x

Baulicher Lückenschluss Versorgungszentrum Süd, Geb. 80.0

Maßnahmen im Bestand:

- Umbau der Sprinklerunterverteilung in Ebene 0,00 m
- Neubau der Bürofläche in Ebene +5,30 m
- Anbindung der Galerie in Ebene +5,30 m an die bestehende Plattform

beziehungsweise

- an das bestehende Treppenhaus im Geb. 80.1
- Einbringen der technischen Gebäudeausrüstung in den Erweiterungsbau und Anbindung an die Bestandsanlagen (Grundbesprinklerung, Grundbeleuchtung, Sanitär-einrichtungen, Medienversorgung Druckluft, Elektro, Wärme)
- Erweiterung der Sozialbereiche im Umfeld des Geb. 80.0

B: Änderungen Tankfarm, Geb. 55.0/93.0

Verlagerung Kältemitteltank HFO1234yf
Änderung der Anbindung der Medienbefüllanlagen im Gebäude 50.0 an die Tankanlagen
Änderung der Belegung der Tankfarm, Geb. 5.0 (Produktionsumstellung Getriebeöle)

C: Distributionsfläche am Geb. 51.0

Errichtung und Betrieb einer zusätzlichen Distributionsfläche am Geb. 51.0
Errichtung und Betrieb einer Montage-Finish-Fläche am Geb. 51.0

D: Grundwasserentnahme und -nutzung, Geb. 40.0

Entnahme und Aufbereitung von Grundwasser zur Erzeugung von vollentsalztem Wasser (VE-Wasser) für den Produktionsprozess

E: Erweiterung DL-Zentrale, Geb. 90.0

Erweiterung der Anlage zur Drucklufterzeugung im Geb. 90.0 durch Ersatz von drei bestehenden Druckluftkompressoren mit 7,5 bar inklusive Trockner durch vier neue Druckluftkompressoren mit 7,5 bar inklusive Trockner
Betrieb der geänderten Anlage zur Drucklufterzeugung

1.3 Die zweite Teilgenehmigung schließt gemäß § 13 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes folgende andere behördliche Entscheidungen ein:

1.3.1 Die Baugenehmigung nach §§ 59 Absatz 1, 64, 72 der Sächsischen Bauordnung für die Teilprojekte

A1 Bauliche Erweiterung des Fertigungsbereiches Technologie Montage, Geb. 50.0

- Bauliche Erweiterung Finger 1
- Erweiterung Stahlbau Bandoberkonstruktion (BOK), Finger 4
- Bauliche Erweiterung Mittelspange
- Erweiterung der Pausenflächen im Finger 3

A2 Bauliche Erweiterung TLO, Geb. 80.0

- Lückenschluss VZ Süd, Geb. 80.0
- Erweiterung der Sozialbereiche, Geb. 80.0
- Änderung im Bestand, Umbau der Sozialbereiche Geb. 80.0 und 80.1

D Grundwasserentnahme und -nutzung TOF, Geb. 40.0

- Einbau einer dauerhaften Montageöffnung im Dach des Gebäudes 40.0
- Änderungen an der bestehenden technischen Gebäudeausstattung
- Errichtung einer Stahlbaubühne als Technikbühne für die Aufstellung von Sammelbehältern und Filterstufen der Wasseraufbereitungsanlage
- Errichtung einer Stahlkonstruktion für eine zusätzliche Brückenkrananlage
- Ausbau des vorhandenen Brunnens B1/15 – Setzen eines neuen Brunnenkopfes

E Erweiterung DL-Zentrale, Geb. 90.0

- Errichtung einer Stahlbaubühne im nördlichen Bereich des Geb. 90.0
- Einbringen neuer technischer Gebäudeausstattung unter und auf der neuen Stahlbühne nebst Anbindung an die Bestandsanlagen (Sprinkleranlage, Grundbeleuchtung, Medienversorgung/ Druckluft, Elektro, Wärme)
- Einbau einer Einbringöffnung auf Höhe 6,22 in die nördliche Gebäudefassade

1.3.2 Die Genehmigungsfreistellung gemäß § 62 der Sächsischen Bauordnung für die Teilprojekte

B Aushub Baugrube für Tankbehälter

- Herstellung der Auflastplatte für den Tankbehälter
- Abbruch des Pumpenschachtes für den Kältemittel-Bestandstank
- Umsetzen des Kältemittel-Tankbehälter HFO 1234yf

C Errichtung einer Distributionsfläche und MOFI-Fläche (Montage-Finish) nördlich Geb. 51.0

- durch Herstellung von Verkehrsflächen in Asphaltbauweise
- Herstellung Beleuchtung der Verkehrsflächen
- Herstellung Oberflächenentwässerung der Verkehrsflächen

1.3.3. Eignungsfeststellungen

Die Eignung der zu ändernden LAU-Anlage Medienbefüllung im Bereich Gebäude 50.0 gemäß § 63 des Wasserhaushaltsgesetzes wird festgestellt.

Die Eignung der zu ändernden Lageranlage Tankfarm (Gebäude 55.0/93.0) gemäß § 63 des Wasserhaushaltsgesetzes wird unter der Bedingung festgestellt, dass die Medienbeständigkeit der doppelwandigen Rohrleitung für das transportierte Medium HFO1234yf vor Baubeginn nachgewiesen wird.

1.3.4 Indirekteinleitergenehmigung

Der BMW AG, Werk Leipzig wird die wasserrechtliche Genehmigung zur Einleitung von Filterrückspülabwasser aus der Wasseraufbereitung in die öffentliche Abwasseranlage der Leipziger Wasserwerke (Indirekteinleitung) gemäß § 58 des Wasserhaushaltsgesetzes erteilt.

1.3.5 Ausnahmezulassungen gemäß § 3a Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 der Arbeitsstättenverordnung

1.3.5.1 Abweichend von Nummer 3.4, Absatz 1, Satz 1, des Anhangs zur der Arbeitsstättenverordnung wird zugelassen, dass folgende Arbeitsräume ohne ausreichendes Tageslicht eingerichtet und betrieben werden dürfen:

Geb. 50, Finger 1	Besprechungsraum	Raum-Nr.: 050.0/00.0/339
	Büro	Raum-Nr.: 050.0/00.0/340
Geb. 50, Mittelspange	Büro 1	Raum-Nr.: 050.0/00.0/700
	Büro 2	Raum-Nr.: 050.0/00.0/701
	Büro 3	Raum-Nr.: 050.0/00.0/702
	Büro 4	Raum-Nr.: 050.0/00.0/709
	Büro 5	Raum-Nr.: 050.0/00.0/710
Geb. 80.x Lückenschluss VZ Süd	Besprechungsraum	Raum-Nr.: 080.0/00.0/098
	Kommunikationsbereich	Raum-Nr.: 080.0/00.0/096

1.3.5.2 Abweichend von Nummer 3.4, Absatz 1, Satz 1, des Anhangs zur der Arbeitsstättenverordnung wird zugelassen, dass folgende Arbeitsräume ohne Sichtverbindung nach außen eingerichtet und betrieben werden dürfen:

Geb. 80.x Lückenschluss VZ Süd	Besprechungsraum	Raum-Nr.: 080.0/00.0/098
	Kommunikationsbereich	Raum-Nr.: 080.0/00.0/096

1.3.5.3 Abweichend von Nummer 3.4, Abs. 2 des Anhangs zur der Arbeitsstättenverordnung wird zugelassen, dass folgende Pausenräume ohne ausreichendes Tageslicht eingerichtet und betrieben werden dürfen:

Geb. 50, Finger 1	Pausenraum	Raum-Nr.: 050.0/00.0/338
Geb. 50, Finger 3	Pausenraum	Raum-Nr.: 050.0/00.0/296
Geb. 50, Mittelspange	Pausenraum	Raum-Nr.: 050.0/00.0/703

- 1.3.6 Genehmigung zur Änderung der Grundstücksentwässerungsanlagen gemäß § 8 der Satzung für die öffentliche Abwasserbeseitigung und für die Grundstücksentwässerung der Stadt Leipzig für die Teilprojekte A 1, A 2 und C
- 1.4 Die Genehmigung wird nach Maßgabe der Antragsunterlagen sowie mit Nebenbestimmungen laut Abschnitt III erteilt.

Daneben enthält der verfügende Teil die Bezeichnung der Antragsunterlagen (Ziffer II i.V.m. Anlage 1 zum Bescheid), Nebenbestimmungen (Ziffer III) und Hinweise (Ziffer IV).

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden bei der Landesdirektion Sachsen, Alchemnitzter Straße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Schriftform kann auch ersetzt werden durch Versendung eines elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des DE-Mail-Gesetzes. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite www.ids.sachsen.de/kontakt abrufbar.“

Der Genehmigungsbescheid mit den getroffenen Nebenbestimmungen einschließlich der Begründung und zugehörigen Antragsunterlagen liegt

**vom 15. Februar 2019
bis einschließlich 1. März 2019**

bei folgender Stelle zur öffentlichen Einsichtnahme aus und kann während der angegebenen Dienstzeiten dort eingesehen werden:

Landesdirektion Sachsen, Abteilung Umweltschutz,
Zimmer 463, Braustraße 2, 04107 Leipzig, montags bis

Leipzig, den 28. Januar 2019

Landesdirektion Sachsen
Dr. Walsleben
Referatsleiterin

donnerstags von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr

Die öffentliche Bekanntmachung ergeht gemäß § 10 Absatz 7 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und gemäß § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882) geändert worden ist, unter folgenden Hinweisen:

1. Der Genehmigungsbescheid enthält zahlreiche Nebenbestimmungen.
2. Der Genehmigungsbescheid gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist auch denjenigen gegenüber, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Die Rechtsbehelfsbelehrung des Genehmigungsbescheides gilt entsprechend.

Der Entscheidung liegt das Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken für die Oberflächenbehandlung unter Verwendung von organischen Lösemitteln, Stand August 2007, zugrunde. Das Dokument ist abrufbar unter <http://www.umweltbundesamt.de/themen/wirtschaft-konsum/beste-verfuegbare-techniken/sevilla-prozess/bvt-download-bereich>.

Der Genehmigungsbescheid mit Ausnahme in Bezug genommener Antragsunterlagen und des Berichts über den Ausgangszustand sowie die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblatts wird gemäß § 10 Absatz 8a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.ids.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Umweltschutz/Immissionsschutz öffentlich bekanntgemacht.

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
für das Vorhaben „Befristete Waldumwandlung im
Rahmen des Ausbaus der Kleinen Spree“**

Gz.: DD42-0522/62

Vom 30. Januar 2019

Gemäß § 5 Absatz 2 Sätze 1 bis 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH beantragte mit Schreiben vom 17. Dezember 2018 bei der Landesdirektion Sachsen die Änderung des wasserrechtlichen Teil-Planfeststellungsbeschlusses „Ausbau Kleine Spree von Burghammer bis Spreewitz“ vom 21. März 2018 für das Vorhaben „Befristete Waldumwandlung im Rahmen des Ausbaus der Kleinen Spree“.

Antragsgegenstand ist die Konkretisierung zur befristeten Waldumwandlung für das Gewässerausbauvorhaben „Ausbau Kleine Spree von Burghammer bis Spreewitz“. Gemäß Punkt I.6.3 des Teil-Planfeststellungsbeschlusses vom 21. März 2018 wurde die Entscheidung über die befristete Waldumwandlung zur Anlage von Beladungsstellen an der Kleinen Spree einem nachfolgenden Planergänzungsverfahren vorbehalten. Außerdem wird die Änderung der bereits mit Teil-Planfeststellungsbeschluss vom 21. März 2018 erteilten befristeten Waldumwandlung für baubedingt benötigte Flächen im Rahmen des Gewässerausbaus beantragt. Durch die Antragskonkretisierung zur befristeten Waldumwandlung erhöht sich der Flächenumfang insgesamt von 0,949 ha auf 1,2415 ha.

Zur Feststellung der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung wurde gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung durchgeführt. Eine Prüfung nach Maßgabe des § 9 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 17.2 scheidet aufgrund des Umfangs der beantragten zusätzlichen Flächeninanspruchnahme für die Waldumwandlung von 0,2925 ha aus.

Im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung wurde unter Berücksichtigung der einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben werden ausgeschlossen.

Die wesentlichen Gründe für die Einschätzung des Nichtbestehens der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung sind:

- Geringfügigkeit der zusätzlichen Flächeninanspruchnahme im Vergleich zur festgestellten Waldfläche im gesamten Vorhabensbereich,
- Erhalt der natürlichen Waldfunktionen im Vorhabensgebiet auch mit der zusätzlichen befristeten Flächeninanspruchnahme von 0,2925 ha,
- vollständige Kompensation der befristeten Inanspruchnahme sowie Wiederherstellung der vorübergehend entgangenen Schutz- und Erholungsfunktion durch vollständige Wiederaufforstung der betroffenen Flächen mittels Initialpflanzung standortheimischer Baum- und Straucharten,
- keine zusätzliche betriebs- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme,
- ökologische Baubegleitung für den Zeitraum der Holzung zur Gewährleistung der Kontrolle der Gehölze und Festlegung der Gehölzinanspruchnahme unter Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange.

Maßgebend für die Einschätzung des Nichtbestehens einer Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung sind dabei die Planunterlagen über die Auswirkungen des Gesamtvorhabens auf Natur und Landschaft, wonach die zu erwartenden Auswirkungen durch umfangreiche Maßnahmen zum Schutz, zur Vermeidung und Verminderung sowie zum Ausgleich und Ersatz vollständig kompensiert werden können. Durch die geplante Konkretisierung zur befristeten Waldumwandlung sind im Ergebnis keine zusätzlichen oder anderen umweltrelevanten Auswirkungen zu erwarten.

Gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Referat 42, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, zugänglich.

Die Bekanntmachung ist auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> einsehbar.

Dresden, den 30. Januar 2019

Landesdirektion Sachsen
Svarovsky
Abteilungsleiter

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen zur Entstehung der Friedhold Bauer Stiftung

Gz.: DD21-2245/574/1

Vom 30. Januar 2019

Durch Anerkennung der Landesdirektion Sachsen vom 29. Januar 2019 ist die mit Stiftungsgeschäft vom 7. Dezember 2018 errichtete „Friedhold Bauer Stiftung“ als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Eichigt entstanden. Zweck der Stiftung ist die ausschließliche und unmittelbare Verfolgung gemeinnütziger Zwecke durch selbstlose Förderung der Allgemeinheit auf materiellem, geistigem bzw. sittlichem Gebiet, insbesondere

die Förderung der Kultur, der Bildung und Erziehung, von Wissenschaft und Forschung und des bürgerlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Inneres, Soziales und Gesundheit – Kommunalwesen eingesehen werden.

Dresden, den 30. Januar 2019

Landesdirektion Sachsen
Koller
Abteilungsleiter

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
über die Nichtigkeit der Bekanntmachung der
Genehmigung der Verbandssatzung des Zweckverbandes
Vogtland Arena vom 18. Januar 2019**

Gz.: C21-2211/17/10

Vom 1. Februar 2019

Die öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Vogtland Arena im Sächsischen Amtsblatt Nr. 5/2019 auf den Seiten 247 bis

253 erfolgte unvollständig, weshalb deren Nichtigkeit festgestellt wird.

Chemnitz, den 1. Februar 2019

Landesdirektion Sachsen
Drossel
Referatsleiterin

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
über die Genehmigung der Verbandssatzung
des Zweckverbandes Vogtland Arena**

Gz.: C21-2211/17/10

Vom 1. Februar 2019

Die Landesdirektion Sachsen hat mit Bescheid vom 23. Oktober 2018 auf der Grundlage von § 49 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 196), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 626) geändert worden ist, die vom Kreistag des Vogtlandkreises am 14. Juni 2018 und vom Stadtrat der Stadt Klingenthal am 27. Juni 2018 beschlossene Verbandssatzung genehmigt.

Die Verbandssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Satzung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Inneres, Soziales und Gesundheit – Kommunalwesen eingesehen werden.

Chemnitz, den 1. Februar 2019

Landesdirektion Sachsen
Drossel
Referatsleiterin

Verbandssatzung des Zweckverbandes Vogtland Arena

Auf der Grundlage der §§ 47 Abs. 1 und 48 Abs. 1 Satz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 196), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 633) i.V.m. § 44 SächsKomZG und der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 626) haben der Kreistag des Vogtlandkreises am 14.06.2018 und der Stadtrat der Stadt Klingenthal am 27.06.2018 folgende Verbandssatzung beschlossen, die am 23.10.2018 durch die Landesdirektion Sachsen genehmigt wurde.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

(1) Der Zweckverband führt den Namen:
„Zweckverband Vogtland Arena.“

(2) Der „Zweckverband Vogtland Arena“ ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts.

(3) Der Zweckverband hat seinen Sitz in der Kirchstraße 14, 08248 Klingenthal. Seine Geschäftsstelle befindet sich am Sitz des Zweckverbandes.

§ 2

Verbandsmitglieder und Verbandsgebiet

(1) Verbandsmitglieder sind folgende Gebietskörperschaften:

die Stadt Klingenthal,
der Vogtlandkreis.

(2) Dem Zweckverband können weitere Mitglieder beitreten.

(3) Das Verbandsgebiet erstreckt sich auf die in der Anlage 1 bezeichneten Flächen, die Gegenstand dieser Verbandssatzung ist.

§ 3

Aufgaben

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe die nordisch-sport-touristische Infrastruktur im Verbandsgebiet zu erhalten und zu verbessern.

Dazu gehört insbesondere:

- die im Eigentum/Erbaurecht/Besitz des Zweckverbandes befindlichen Gebäude, die in Anlage 2 zu dieser Satzung aufgeführt sind, zu erhalten,
- weitere Gebäude und Anlagen zu erstellen, die für die sportlichen Wettkämpfe, das Training bzw. für die nordisch-sport-touristische Infrastruktur notwendig sind.

(2) Die zur Erfüllung dieser Aufgaben notwendigen Anlagen laut Anlage 2 gehen auf den Zweckverband über.

(3) Die Übertragung weiterer Objekte für die nordisch-sport-touristische Infrastruktur auf den Zweckverband zum Zweck der Erhaltung und des Ausbaues bleibt vorbehalten.

§ 4

Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

- die Verbandsversammlung und
- der Verbandsvorsitzende.

§ 5

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Landrat des Vogtlandkreises und dem Bürgermeister der Stadt Klingenthal, sofern nicht auf deren Vorschlag das Hauptorgan des Verbandsmitgliedes einen anderen leitenden Bediensteten zum Vertreter wählt. Jedes Verbandsmitglied entsendet zwei weitere Vertreter in die Verbandsversammlung.

(2) Jedes Verbandsmitglied hat eine Stimme in der Verbandsversammlung, die einheitlich durch dessen Vertreter nach § 52 Abs. 3 Satz 1 SächsKomZG abgegeben wird.

(3) Die weiteren Vertreter für die Verbandsversammlung werden durch das Hauptorgan des Verbandsmitgliedes, also durch den Kreistag beziehungsweise durch den Stadtrat, jeweils für die Dauer seiner Wahlperiode aus seiner Mitte gewählt. Für jeden weiteren Vertreter ist ein Stellvertreter zu wählen, der diesen im Falle seiner Verhinderung vertritt.

(4) Die Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Rechtsverhältnisse gelten die für Gemeinderäte maßgebenden Vorschriften entsprechend.

§ 6

Einberufung und Öffentlichkeit der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden durch schriftliche Einladung oder in elektronischer Form unter Angabe von Zeit und Ort der Sitzung sowie der Tagesordnung einberufen. Die für die Beratung erforderlichen Unterlagen sind beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen Einzelner entgegenstehen. Die Einberufung hat in einer angemessenen Frist, mindestens jedoch 7 Tage vor dem Sitzungstermin zu erfolgen. Der Tag des Zugangs der Einladung und der Tag der Sitzung sind in diese Frist nicht mit einzurechnen. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind rechtzeitig ortsüblich bekannt zu geben. Dies gilt nicht bei der Einberufung der Verbandsversammlung in Eilfällen.

(2) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Die Verbandsversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Verbandsmitglied unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. In Eilfällen kann die Verbandsversammlung ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.

(3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner eine nichtöffentliche Verhandlung erfordern.

§ 7

Geschäftsgang und Beschlussfassung der Verbandsversammlung

(1) Der Vorstandsvorsitzende eröffnet und schließt die Sitzungen und leitet die Verhandlung der Verbandsversammlung.

(2) Die Verbandsversammlung kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen. Über Gegenstände einfacher Art und geringer Bedeutung kann im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschlossen werden; ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein Mitglied widerspricht.

(3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn von jedem Mitglied mindestens ein stimmberechtigter Vertreter anwesend ist.

(4) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit gesetzlich oder durch die Verbandssatzung keine anderen Mehrheiten geregelt sind. Es wird offen abgestimmt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden für die Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht berücksichtigt.

(5) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, findet im Fall des Satzes 3 ein zweiter Wahlgang statt, bei dem die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreicht.

(6) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift gemäß § 40 SächsGemO zu fertigen; die elektronische Form ist ausgeschlossen.

§ 8

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung beschließt über alle dem Zweckverband Vogtland Arena übertragenen Aufgaben, soweit nicht der Vorstandsvorsitzende zuständig ist. Sie erlässt Satzungen.

(2) Die Verbandsversammlung beschließt ferner über

- wesentliche Änderungen und wesentliche Erweiterungen der Aufgaben des Zweckverbandes;
- die Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers als Bediensteter;
- den Erlass der Geschäftsordnung der Verbandsversammlung;
- die Feststellung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes;
- die Haushaltssatzung des Zweckverbandes und die Festsetzung von Umlagen;

- Investitionen und Reparaturmaßnahmen, die nicht im Wirtschaftsplan enthalten sind und einen Betrag von 10.000 € übersteigen;
- die Neuaufnahme von Mitgliedern;
- den Beitritt des Verbands zu anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, privatrechtlichen Gesellschaften oder Vereinen,
- die Beendigung der Mitgliedschaft einzelner Verbandsmitglieder und die Auflösung des Zweckverbandes;
- die Zustimmung zur Verfügung über Vermögen und die Aufnahme von Krediten, soweit die Wertgrenzen des § 10 Abs. 3 überschritten sind.

§ 9

Verbandsvorsitzender und Stellvertreter

(1) Der Vorstandsvorsitzende und ein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus der Mitte ihrer gemäß § 52 Abs. 3 Satz 1 SächsKommZG entsandten Vertreter gewählt. Vorsitzender und Stellvertreter müssen ein Landrat, ein Bürgermeister oder ein auf ihren Vorschlag vom Kreistag oder vom Stadtrat gewählter leitender Bediensteter sein.

(2) Der Vorstandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Sie werden für die Dauer von fünf Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes, für die Dauer dieses Amtes gewählt.

§ 10

Zuständigkeit des Vorstandsvorsitzenden

(1) Der Vorstandsvorsitzende vertritt den Zweckverband in allen Angelegenheiten.

(2) Der Vorstandsvorsitzende bereitet die Verbandsversammlung vor, leitet diese und vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm von der Verbandsversammlung übertragenen Aufgaben.

(3) Dem Vorstandsvorsitzenden werden folgende Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen:

- die Aufnahme von Krediten im Rahmen des in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrages;
- die Bewirtschaftung der Mittel und die Vergabe von Aufträgen im Vollzug des Wirtschaftsplanes
 - bei freihändiger Vergabe bis zu einem Vergabewert von 25.000 EUR
 - bei einer beschränkten Ausschreibung bis zu einem Vergabewert von 50.000 EUR
 - bei einer öffentlichen Ausschreibung bis zu einem Vergabewert von 50.000 EUR
- Entscheidung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu einem Wert von 10.000 EUR im Einzelfall
- Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zu einem Wert von 10.000 EUR im Einzelfall
- Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu einem Wert von 15.000 EUR
- Erlass von Ansprüchen und Niederschlagung von Forderungen des Zweckverbandes bis zu einem Wert von 1.000 EUR im Einzelfall;
- die Stundung von Forderungen bis zu einem Wert von 5.000 EUR im Einzelfall und bis zu einem Jahr;
- Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 20.000 € ;
- die Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen, wenn im Einzelfall der Streitwert

20.000 EUR oder bei Vergleich das Zugeständnis des Zweckverbandes 10.000 EUR nicht übersteigt;

- j) die Entscheidung über die Anstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Angestellten im Rahmen des Stellenplans mit Ausnahme des Geschäftsführers.

(4) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsvorsitzende anstelle der Verbandsversammlung. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind der Verbandsversammlung unverzüglich mitzuteilen.

(5) Der Verbandsvorsitzende kann die Geschäfte der laufenden Verwaltung Bediensteten des Zweckverbandes übertragen.

§ 11

Geschäftsstelle und Bedienstete

(1) Zur Erledigung der Verbandsaufgaben kann der Zweckverband eine Geschäftsstelle unterhalten. Die Geschäftsstelle führt die Verwaltungsgeschäfte für den Verband nach Weisungen des Verbandsvorsitzenden.

(2) Die Geschäftsstelle wird vom Geschäftsführer geleitet. Der Geschäftsführer ist an die Beschlüsse der Verbandsversammlung und an die Weisungen des Verbandsvorsitzenden gebunden. Er unterstützt den Verbandsvorsitzenden bei der Vorbereitung der Sitzungen der Verbandsversammlung und nimmt beratend an diesen teil.

(3) Der Zweckverband kann für die Erledigung seiner Aufgaben weitere hauptamtliche Bedienstete sowie nebenamtliche oder ehrenamtliche Bedienstete einstellen.

(4) Der Zweckverband kann Dritte mit der Erledigung seiner Aufgaben beauftragen.

§ 12

Wirtschaftsführung und Prüfungswesen

(1) Für die Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften der SächsGemO über die Gemeindeführung entsprechend.

(2) Das Rechnungsprüfungsamt des Vogtlandkreises wird nach § 59 Absatz 1 Nr. 2 SächsKomZG als Rechnungsprüfungsamt des Zweckverbandes bestimmt.

(3) Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13

Deckung des Finanzbedarfs

(1) Der Zweckverband erhebt von den Betreibern der von ihm errichteten Einrichtungen privatrechtliche Entgelte.

(2) Soweit seine sonstigen Einnahmen zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen, erhebt er von seinen Verbandsmitgliedern eine Umlage getrennt für den Erfolgs- (Betriebskostenumlage) und den Liquiditätsplan (Investitionskostenumlage). Die Investitions- und Betriebskostenumlage wird von den Verbandsmitgliedern im Verhältnis der von ihnen eingebrachten Anlagegüter erhoben. Der Wert der vom Vogtlandkreis eingebrachten Anlagen beläuft sich zum 30.06.2018 auf 8.887.362,06 €, der Wert der von der von der

Stadt Klingenthal eingebrachten Anlagen beläuft sich zum 30.06.2018 auf 2.519.083,36 €. Daraus errechnet sich ein Umlageschlüssel von 77,9 % und 22,1 %.

(3) Die Höhe der Umlage für das einzelne Verbandsmitglied wird im Rahmen der Haushaltssatzung von der Verbandsversammlung für jeweils ein Haushaltsjahr festgesetzt.

(4) Die Umlage ist gegenüber den einzelnen Verbandsmitgliedern nach Bestätigung des Haushaltsplanes für das jeweilige Haushaltsjahr durch schriftlichen Bescheid zu erheben. Die Zahlung wird in vier gleichen Teilbeträgen jeweils im laufenden Haushaltsjahr am 15. jeden zweiten Monats im Quartal fällig.

(5) Der Zweckverband erhebt für rückständige Beträge Verzugszinsen in Höhe von 2 vom Hundert über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB.

§ 14

Verbandsvermögen

(1) Jedes Verbandsmitglied überträgt die in der Anlage 1 aufgeführten Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte bzw. den Besitz an den in der Anlage 2 B aufgeführten Anlagen im Rahmen einer Sachwerteinlage unentgeltlich auf den Zweckverband.

(2) Bei Auflösung des Zweckverbandes sind die nach § 14 Abs. 1 übertragenen Grundstücke oder Rechte ohne Kostenausgleich an die Mitglieder zurück zu übertragen, die sie eingebracht haben.

§ 15

Änderung der Verbandssatzung

Änderungen der Verbandssatzung werden von der Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Stimmen aller Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung beschlossen.

§ 16

Austritt eines Mitgliedes aus dem Zweckverband und Auflösung des Zweckverbandes

(1) Über die Auflösung des Zweckverbandes entscheidet die Verbandsversammlung. Der Beschluss über die Auflösung ist mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung zu fassen. Dieser Beschluss bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

(2) Die Abwicklung ist Aufgabe des Verbandsvorsitzenden, wenn die Verbandsversammlung nicht etwas anderes beschließt.

(3) Im Fall des Ausscheidens von Mitgliedern oder der Auflösung des Zweckverbandes verpflichten sich die Mitglieder des Zweckverbandes eine Auseinandersetzungsvereinbarung zu schließen, für die nachfolgende Grundsätze maßgeblich sind.

(4) Die Verbandsmitglieder haften für alle Verbindlichkeiten des Zweckverbandes im Außenverhältnis als Gesamtschuldner.

(5) Das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Verbandsvermögen wird nach Maßgabe des in § 13 Abs. 2

festgelegten Umlageschlüssels auf die Verbandsmitglieder verteilt. Dies gilt nicht für das nach § 14 Abs. 1 eingebrachte Anlagevermögen, das nach § 14 Abs. 2 zurück zu übertragen ist.

(6) Für den Austritt einzelner Verbandsmitglieder gilt Abs. 1 entsprechend.

(7) Der Austritt von Verbandsmitgliedern ist nur zum 31.12. eines Haushaltsjahres möglich. Abs. 4 gilt für das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes ebenso.

§ 17

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes und die in gesetzlichen Vorschriften vorgesehenen „ortsüblichen Bekanntgaben“ erfolgen im elektronischen „Amtsblatt des Vogtlandkreises“ unter der Internetadresse: <https://www.vogtlandkreis.de/bekanntmachungen>.

§ 18

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung mit ihrer Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde in Kraft.

Plauen, den 10. Juli 2018

Rolf Keil
Landrat des Vogtlandkreises

Thomas Hennig
Bürgermeister der Stadt Klingenthal

Anlagen:

Anlage 1 Verbandsgebiet
Anlage 2 Eingebrachtes Anlagevermögen

Aufstellung der Flurstücke

Anlage 1

Stand 14.06.2017

	Flurstückskennzeichen		Zähler	Nenner	Flurstücksbeschreibung Lagebezeichnung, (Klassifizierung)	Fläche	bebaut/unbebaut	Nutzung	Eigentum
	GMKG	Brunndöbra							
40901	5409	Brunndöbra	737	2	Falkensteiner Str. - Vogtland-Arena	1.553	Parkplatz	Schanze	KV
40901	5409	Brunndöbra	738	0	Falkensteiner Str. - Vogtland-Arena	2.720	Parkplatz	Schanze	KV
40901	5409	Brunndöbra	739	2	Falkensteiner Str. - Vogtland-Arena	766	Parkplatz	Schanze	KV
40901	5409	Brunndöbra	740	2	Falkensteiner Str. - Vogtland-Arena	4.774	Parkplatz	Schanze	KV
40901	5409	Brunndöbra	741	0	Falkensteiner Str. - Vogtland-Arena	1.405	Parkplatz	Schanze	KV
40901	5409	Brunndöbra	742	0	Falkensteiner Str. - Vogtland-Arena	1.733	Parkplatz	Schanze	KV
40901	5409	Brunndöbra	743	1	Falkensteiner Str. - Vogtland-Arena	1.257	Parkplatz	Schanze	KV
40901	5409	Brunndöbra	744	1	Falkensteiner Str. - Vogtland-Arena	1.295	Parkplatz	Schanze	KV
40901	5409	Brunndöbra	745	1	Falkensteiner Str. - Vogtland-Arena	3.626	Parkplatz	Schanze	KV
40901	5409	Brunndöbra	746	0	Falkensteiner Str. - Vogtland-Arena	865	unbebaut (Grünfläche)	Schanze	KV
40901	5409	Brunndöbra	747	0	Falkensteiner Str. - Vogtland-Arena	1.258	unbebaut (Grünfläche)	Schanze	KV
40901	5409	Brunndöbra	749	1	Falkensteiner Str. - Vogtland-Arena	1.236	Eingang, Tribüne	Schanze	KV
40901	5409	Brunndöbra	750	1	Falkensteiner Str. - Vogtland-Arena	2.512	Eingang, Tribüne	Schanze	KV
40901	5409	Brunndöbra	751	1	Falkensteiner Str. - Vogtland-Arena	2.597	Auslauf, Tribüne	Schanze	KV
40901	5409	Brunndöbra	752	2	Falkensteiner Str. - Vogtland-Arena	6.472	Auslauf, Tribüne	Schanze	KV
40901	5409	Brunndöbra	753	2	Falkensteiner Str. - Vogtland-Arena	2.541	Auslauf, Tribüne	Schanze	KV
40901	5409	Brunndöbra	754	2	Falkensteiner Str. - Vogtland-Arena	5.070	Auslauf, Tribüne	Schanze	KV
40901	5409	Brunndöbra	755	2	Falkensteiner Str. - Vogtland-Arena	5.025	Auslauf, Tribüne	Schanze	KV
40901	5409	Brunndöbra	756	2	Falkensteiner Str. - Vogtland-Arena	6.634	Auslauf, Tribüne	Schanze	KV
40901	5409	Brunndöbra	757	19	Falkensteiner Str. - Vogtland-Arena	19	unbebaut (Grünland)	Schanze	KV
40902	5409	Brunndöbra	762	1	Falkensteiner Str. - Vogtland-Arena	5.420	Parkplatz	Schanze	KV
40902	5409	Brunndöbra	764	1	Falkensteiner Str. - Vogtland-Arena	2.779	Parkplatz	Schanze	KV
40902	5409	Brunndöbra	765	1	Falkensteiner Str. - Vogtland-Arena	2.870	Parkplatz	Schanze	KV
40902	5409	Brunndöbra	766	1	Falkensteiner Str. - Vogtland-Arena	706	Parkplatz	Schanze	KV
40901	5409	Brunndöbra	864	2	Falkensteiner Str. - Vogtland-Arena	1.394	Auslauf, Tribüne	Schanze	KV
40901	5409	Brunndöbra	866	3	Falkensteiner Str. - Vogtland-Arena	1.995	unbebaut (Weg)	Schanze	KV
40901	5409	Brunndöbra	934	3	Falkensteiner Str. - Vogtland-Arena	11	unbebaut (Weg)	Schanze	KV
40901	5409	Brunndöbra	934	4	Falkensteiner Str. - Vogtland-Arena	218	unbebaut (Wald)	Schanze	KV
40901	5409	Brunndöbra	934	5	Falkensteiner Str. - Vogtland-Arena	65	unbebaut (Weg)	Schanze	KV
40901	5409	Brunndöbra	934	8	Falkensteiner Str. - Vogtland-Arena	Aufsprunghang, 35.884	Schiedsrichterturm	Schanze	KV
40901	5409	Brunndöbra	935	6	Falkensteiner Str. - Vogtland-Arena	78	unbebaut (Zufahrt, Wald)	Schanze	KV
40901	5409	Brunndöbra	935	8	Falkensteiner Str. - Vogtland-Arena	526	unbebaut (Zufahrt)	Schanze	KV
40901	5409	Brunndöbra	935	9	Falkensteiner Str. - Vogtland-Arena	11.128	Schanze	Schanze	KV

Anlage 2 zur Satzung des Zweckverbandes Vogtland Arena**A. Anlagevermögen, das vom Vogtlandkreis eingebracht wird:**

	Wert zum 30.06.2018
1. Sprungschanze	6.559.286,12 €
2. Außenanlagen	1.441.665,93 €
3. Lift Wie-Li	426.973,04 €
4. Skiausrüstung, Gerätetechnik	1,00 €
5. Flutlicht	66.308,72 €
6. Beregnungs- und Beschneiungsanlage	157.713,46 €
7. Router/Switch	1,00 €
8. IAT-Videoständer	1,00 €
9. Seilwinde/Spurschlitten	574,62 €
10. Kopierer	1,00 €
11. Blockhaus Parkplatz Vogtlandarena	3.832,40 €
12. Brandschutzkonzept	27.685,35 €
13. Grund und Boden	<u>203.318,42 €</u>
Gesamt	<u>8.887.362,06 €</u>

B. Anlagevermögen, das von der Stadt Klingenthal eingebracht wird:

	Wert zum 30.06.2018
1. Schanzenanlage	1.674.241,73 €
2. Funktionsgebäude	89.672,20 €
3. Trainerturm Vogtlandschanzen	1,00 €
4. Skirollerbahn	364.837,49 €
5. Pistenfahrzeug Bison	260.135,62 €
6. Loipenhaus	<u>130.195,32 €</u>
Gesamt	<u>2.519.083,36 €</u>

Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung des Sächsischen Oberbergamtes über die Feststellung des Nichtbestehens der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „2. Planänderung für den Kiessandtagebau Röderau-Bobersen“ nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 31. Mai 2016 präzisiert am 27. September 2017

Vom 28. Januar 2019

Die Holcim Deutschland GmbH, Willy-Brandt-Straße 69, 20457 Hamburg hat am 31. Mai 2016, präzisiert am 27. September 2017, die Vorprüfung des Einzelfalls auf UVP-Pflicht für die Änderung des Vorhabens „Kiessandtagebau Röderau-Bobersen“ beantragt. Das ursprüngliche Vorhaben wurde durch Planfeststellungsbeschluss vom 4. Februar 1999, geändert durch Planfeststellungsbeschluss vom 5. Januar 2007 bereits planfestgestellt.

Die beantragte Änderung beinhaltet eine geringfügige Änderung der Fortführung des Abbaus im Tagebau Röderau-Bobersen in den Abbaufeldern II – IV als Nachfolgelagerstätte für den Tagebau Zeithain. Die Produktionskapazität von 800 kt/a soll auf zirka 1,3 Mio. t/a erhöht werden. Die Abbaudauer verringert sich von 35,5 Jahren auf 23 Jahre. Die bereits früher genehmigte Errichtung einer Aufbereitungsanlage und ein schienengebundener Abtransport im Tagebau Röderau-Bobersen werden nicht umgesetzt. Für die Rohstoffaufbereitung sollen nunmehr die bestehenden Tagesanlagen und die Aufbereitungsanlage des benachbarten Tagebaus Zeithain genutzt werden. Für den Rohstofftransport vom Tagebau Bobersen-Röderau zur Aufbereitungsanlage ist die Errichtung einer Bandanlage mit Bandbrücken über die Straßen K 8575 und S 88 vorgesehen. Zur Gewährleistung der Rohstoffbereitstellung für die Aufbereitungsanlage ist die Gewinnung im Drei-Schicht-Betrieb (Montag 06:00 Uhr bis Samstag 18:00 Uhr) vorgesehen. Mit der Planänderung wird das Verfüllkonzept geändert. Der Abraum aus Abbaufeld IV soll in den Tagebau Zeithain (Verkipfung/Verspülung) verbracht werden. Mit dem Abraum der Abbaufelder III und II wird das Abbaufeld IV vollständig verfüllt.

Die Planänderung beinhaltet die vollständige Verfüllung des Abbaufeldes IV. Damit verlagert sich die ursprünglich für das Abbaufeld I vorgesehene Teilverfüllung auf das Abbaufeld IV. Mit der Vollverfüllung des Abbaufeldes IV verlagert sich die Ersatzaufforstung von Abbaufeld I auf Abbaufeld IV. Eine weitere Ersatzaufforstung erfolgt extern (1,505 ha). Insgesamt umfasst die Erstaufforstung im gesamten Änderungsvorhaben zusätzlich zirka 2,1 ha Wald und die Inanspruchnahme zusätzlich zirka 7 ha Wald. Die Änderung der Wiedernutzbarmachung beinhaltet im Abraumkonzept eine Vollverfüllung im Feld IV und damit einen Verzicht auf ein Restgewässer. Die beantragte Planänderung beinhaltet die Schaffung von Straßenanschlüssen für das Abbaufeld IV an die K 8575 und jeweils für die Abbaufelder III/II an die S 88. Als Bestandteil der früheren Planungen ändert sich bei der Gewässerherstellung die Größe des in Abbaufeld I entstehenden Gewässers von 3,0 ha auf 15,63 ha.

In Verbindung mit der am 1. Dezember 2014 eingereichten Tischvorlage zur Abstimmung über den Verfahrensablauf bei der Aufnahme der Gewinnungstätigkeit, dem Leseexemplar 2. Änderung zum Obligatorischen Rahmenbetriebsplan für den Kiessandtagebau Röderau-Bobersen vom 31. Mai 2016 beantragte die Holcim Deutschland GmbH die Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht. Aufgrund des Verfahrensbeginnes (1. Dezember 2014 beziehungsweise 31. Mai 2016) wurde damit das Verfahren zur Feststellung der UVP-Pflicht vor dem 16. Mai 2017 eingeleitet. Daher sind gem. § 74 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) für dieses Vorhaben die Vorschriften des Teils 2 Abschnitt 1 über die Vorprüfung des Einzelfalls in der bis dahin geltenden Fassung weiter anzuwenden.

Gemäß § 1 Nummer 9 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben vom 13. Juli 1990 (BGBl. I S. 1420), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 24 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, in Verbindung mit Nummer 17.1.3 und 17.2.3 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung a. F. sowie gemäß § 52 Absatz 2c des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, in Verbindung mit § 3e des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung a. F. wurde für das Vorhaben eine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht vorgenommen. Gemäß § 3e Absatz 1 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung a. F. wurden bei der Prüfung frühere Änderungen oder Erweiterungen, für die keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde, berücksichtigt.

Das Sächsische Oberbergamt hat festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da die Vorprüfung der UVP-Pflicht gemäß § 1 Nummer 9 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben in Verbindung mit § 3e des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung a. F. zu dem Ergebnis kam, dass die Änderungen seit der letzten Umweltverträglichkeitsprüfung im Planfeststellungsbeschluss vom 4. Februar 1999 keine zusätzlichen erheblich nachteiligen oder andere erheblich nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Gemäß § 3e Absatz 1 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung a. F. wurden bei der Prüfung frühere Änderungen oder Erweiterungen, für die keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde, berücksichtigt.

Der durchgeführten Vorprüfung des Einzelfalls lagen folgende Informationen zugrunde:

- o Antrag auf „Planänderung zum RBP Röderau-Bobersen“ vom 27. September 2017
- o Unterlage C: Unterlagen zur Vorprüfung des Vorhabens auf Umweltverträglichkeit vom 30. August 2017 (30 Seiten, Fugro Germany Land GmbH)
- o Unterlagen zur Vorprüfung des Vorhabens auf Umweltverträglichkeit vom 27. November 2018 (32 Seiten, Fugro Germany Land GmbH)
- o Anlage A 3-1, 2. Änderung RBP, Vorhabensplanung vom 11. Dezember 2018 (Fugro Germany Land GmbH)
- o Zeichnung A0-2856-18.A, Straßenquerung, zuletzt geändert 4. Oktober 2018 (Schiffswerft Oberelbe, Bad Schandau)
- o Geräuschimmissionsprognose für das Kieswerk der Holcim mit Kiessandgewinnung im Tagebau Röderau-Bobersen vom 14. November 2018 (Ingenieurbüro Ulbricht GmbH)
- o Gutachterliche Stellungnahme; Hydrogeologische Auswirkungen der Vorhabensänderung Kiessandtagebau Röderau-Bobersen vom 11. Dezember 2018 (Fugro Germany Land GmbH)

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht sind:

Entsprechend § 52 Absatz 2c des Bundesberggesetzes gilt der Absatz 2a auch für wesentliche Änderungen von UVP-pflichtigen Vorhaben, wenn die Änderungen erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben können. Gemäß § 3 e Absatz 1 Nummer 2, 1. Teilsatz des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf es zur Feststellung einer UVP-Pflicht für die Änderung eines Vorhabens einer Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung.

Zu prüfen war, ob die geplante Kapazitätserhöhung im Abbau, das zeitlich geänderte Arbeitszeitregime, die verlagerte Verfüllung/Verspülung von lagerstätteneigenem Material, die Inanspruchnahme von Wald und die geänderte Lage und teilweise geänderte Größe der Restgewässer nach § 3e Satz 1 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung a. F. eine wesentliche Änderung darstellt, die erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann. Dabei sind auch frühere Änderungen des UVP-pflichtigen Vorhabens berücksichtigt worden.

Mit den vorgesehenen Änderungen bleibt die Vorhabensidentität (Gesamtkonzept) gewahrt. Umfang und Zweck des Vorhabens bleiben dieselben.

Freiberg, den 28. Januar 2019

Dr. Falk Ebersbach
Referatsleiter

Durch die geplanten Änderungen sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (Schutzgüter Luft, Klima, Boden, Fläche, Wasser, Landschaft, Kultur- und sonstige Güter, menschliche Gesundheit sowie Flora, Fauna und die biologische Vielfalt) zu erwarten. Die Planänderung stellt insbesondere geringfügige Eingriffe in den Boden dar, welche jedoch nicht wesentlich sind beziehungsweise ausgeglichen werden können. Die geänderte Lage der nach dem Kiesabbau verbleibenden Gewässerflächen führt nicht zu so großen Auswirkungen, dass daraus wesentliche Umweltauswirkungen entstehen können.

Das Ausmaß, die Schwere und Komplexität, die Wahrscheinlichkeit sowie die Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen können mit den vorliegenden Unterlagen als nicht erheblich bewertet werden. Die Auswirkungen haben auch keinen grenzüberschreitenden Charakter.

Keine der möglichen Auswirkungen wird als erheblich nachteilig im Sinne vom § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung angesehen, die nach § 12 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zu berücksichtigen wären.

Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht auch nicht dadurch, dass mehrere Vorhaben derselben Art gleichzeitig beziehungsweise zeitnah verwirklicht werden sollen (kumulierende Vorhaben). Derartiges ist nicht bekannt, die maßgeblichen Schwellenwerte werden nicht überschritten.

Im Weiteren besteht auch keine Verpflichtung zur Prüfung der Umweltverträglichkeit aufgrund der Lage des Vorhabens in einem ausgewiesenen Naturschutzgebiet sowie in gemäß RL 79/409/EWG oder 92/43/EWG ausgewiesenen besonderen Schutzgebieten.

Die Feststellung des Nichtbestehens der UVP-Pflicht ist nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung a. F. nicht selbstständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (Sächs-GVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 30 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198) geändert worden ist, im Sächsischen Oberbergamt, Kirchgasse 11, 09599 Freiberg, zugänglich.

Die Bekanntmachung ist auf der Internetseite des Sächsischen Oberbergamts unter <http://www.oba.sachsen.de> einsehbar.

**Bekanntmachung
des Staatsbetriebes Sachsenforst
über den landeseinheitlichen Zeitraum für die Abschussplanung
nach § 2 Absatz 1 der Sächsischen Jagdverordnung**

Az.: 51-8534/265/18

Vom 24. Januar 2019

Gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 der Sächsische Jagdverordnung vom 27. August 2012 (SächsGVBl. S. 518), die durch die Verordnung vom 20. April 2018 (SächsGVBl. S. 186) geändert worden ist, wird von der oberen Jagdbehörde Folgendes bekannt gemacht:

Der landeseinheitliche Zeitraum für die Abschussplanung beginnt am 1. April 2019 und endet am 31. März 2022.

Erläuterung zur Bekanntmachung:

Gemäß § 21 Absatz 1 des Sächsisches Jagdgesetzes vom 8. Juni 2012 (SächsGVBl. S. 308), das durch das Gesetz vom 31. Januar 2018 (SächsGVBl. S. 21) geändert worden

ist, ist ein Abschussplan vom Jagdtausübungsberechtigten aufzustellen und bei der Jagdbehörde einzureichen, wenn im Planungszeitraum jeweils mehr als sechs Stück der Arten Rot-, Dam- oder Muffelwild erlegt werden sollen oder wenn männliches Rot-, Dam- oder Muffelwild ab der Altersklasse 1 erlegt werden soll. Gemäß § 21 Absatz 2 des Sächsisches Jagdgesetzes kann abweichend von § 21 Absatz 2 Satz 3 und 4 des Bundesjagdgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. November 2018 (BGBl. I S. 1850) geändert worden ist, auch von einer Hegegemeinschaft für mehrere ihr angeschlossene Jagdbezirke ein Gruppenabschussplan aufgestellt werden.

Pirma, den 24. Januar 2019

Staatsbetrieb Sachsenforst
Heiko Ullrich
in Vertretung der Abteilungsleiterin

Abs.: SV SAXONIA Verlag GmbH, Lingnerallee 3, 01069 Dresden
Postvertriebsstück, Deutsche Post AG, „Entgelt bezahlt“, ZKZ 73797

Impressum

Herausgeber:

Sächsische Staatskanzlei
Archivstraße 1, 01097 Dresden
Telefon: 0351 564-1184

Verlag:

SV SAXONIA Verlag für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH
Lingnerallee 3, 01069 Dresden
Telefon: 0351 48526-0
Telefax: 0351 48526-61
E-Mail: gvbl-abl@saxonia-verlag.de
Internet: www.recht-sachsen.de

Verantwortlicher Redakteur: Rechtsanwalt Frank Unger

Druck:

Stoba-Druck GmbH, Am Mart 16, 01561 Lampertswalde

Redaktionsschluss:

7. Februar 2019

Bezug:

Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag (siehe obige Kontaktdaten). Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Amtsblattes beträgt 199,90 EUR (gedruckte Ausgabe zzgl. 39,37 EUR Postversand) bzw. 107,97 EUR (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 8,78 EUR und zzgl. 3,37 EUR bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.